

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz

69. Sitzung
23. März 2026

Beginn: 14.03 Uhr
Schluss: 16.44 Uhr
Vorsitz: Johannes Kraft (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Johannes Kraft erklärt, er wolle Matthias Hundt als neuen Staatssekretär für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung sowie CDO begrüßen. Dessen Vorgängerin Martina Klement wünsche er im Namen des Ausschusses viel Erfolg bei ihren neuen Aufgaben und danke ihr für die gute Zusammenarbeit.

Staatssekretär Matthias Hundt (Skzl) bekundet, er sei hier in Berlin von allen wärmstens aufgenommen worden. Er habe sein ganzes bisheriges Berufsleben mit Digitalisierung und Verwaltung und der Wirtschaft zugebracht, insofern könne er sicher einige Impulse einbringen. Er freue sich auf eine offene und konstruktive Zusammenarbeit in diesem Ausschuss. Für Fragen und andere Anliegen sei er immer erreichbar.

Geschäftliches siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Vorsitzender Johannes Kraft teilt mit, dass im Vorfeld der Sitzung keine schriftlichen Fragen eingereicht worden seien. Es könnten aber mündliche Fragen aus aktuellem Anlass gestellt werden.

Dr. Matthias Kollatz (SPD) sagt, anlässlich der Stellungnahme des Senats an das Abgeordnetenhaus wolle er sich nach dem Stand hinsichtlich Wero erkundigen. Diesbezüglich sei die

Verlängerung der Berichtsfrist beantragt worden. Das Interesse sei aber, dass es hier möglichst schnell vorangehen solle.

Staatssekretär Matthias Hundt (Skzl) berichtet, er habe die Vorlage zu Wero, die schon im Februar 2026 vom Abgeordnetenhaus beschlossen worden sei, am 21. März 2026 auf den Tisch bekommen. Es handle sich um ein Onlinebezahlssystem, das derzeit von den Sparkassen gelauncht werde und bereits 5 Mio. Nutzer habe. Das Land Berlin wolle als eines der ersten diesen barrierefreien und für die Verwaltungen einfach nutzbaren Bezahldienst einführen. Im April 2026 werde sein Haus mit dem Prozess beginnen.

Dr. Matthias Kollatz (SPD) gibt an, hinsichtlich der schrittweisen Einführung von Wero bei verschiedenen Kundenkreise werde häufig angeführt, dass es Schwierigkeiten für Vereine gebe, das Zahlungssystem zu nutzen. Sei davon auszugehen, dass, wenn Verwaltungen es nutzen könnten, dies auch für Vereine möglich sei?

Staatssekretär Matthias Hundt (Skzl) antwortet, das Thema Onlinezahlssysteme und Vereine sei ein rechtliches und hänge mit dem wirtschaftlich Berechtigten und dem Geldwäschege-
setz zusammen. Gerade bei nicht eingetragenen Vereinen stelle dies eine rechtliche Hürde dar. Es sei aber kein technisches Problem; dafür stünden genug Möglichkeiten zur Verfügung.

Stefan Ziller (GRÜNE) konstatiert, eine der ersten Amtshandlungen des neuen Staatssekretärs sei offenbar gewesen, sich um das ALLRIS-Problem zu kümmern. Er habe mutig angekündigt, dieses innerhalb weniger Tage lösen zu können. Sei dies nun der Fall? Die Seiten der BVV seien seit Tagen überwiegend offline, und man wisse nicht, ob es sich um einen Angriff oder um technisches Versagen handle. Er bitte diesbezüglich um Aufklärung.

Staatssekretär Matthias Hundt (Skzl) legt dar, ALLRIS laufe in allen zwölf Bezirken in verschiedenen Versionen, teils nicht upgedatet und in nicht sicherheitsrelevanten Umgebungen. Auch der Datenstand und die Datenstruktur seien überall unterschiedlich. Man habe hierfür eine Lösung gefunden, und die Neustrukturierung werde in der nächsten Woche beginnen. Sie müsse noch mit den entsprechenden Bezirken abgestimmt werden. Man werde alle sicherheitsrelevanten Systeme für die Bezirke in die Cloud umziehen. Den Umzug werde der Hersteller durchführen, sodass die Daten ordentlich migriert werden würden und die Bezirke nahtlos mit ihren Daten würden weiterarbeiten können. Die Wartungskosten würden sich verringern, weil man diese mit dem Hersteller anders verhandelt habe. Es werde eine sichere Umgebung aufgebaut werden. Man werde mit den Bezirken anfangen, bei denen es die größten Probleme mit der Datensicherheit gebe. Wenn dies so weiterlaufen würde, müsste er einen Weiterbetrieb des Systems untersagen, weil die Sicherheitsmängel teilweise eklatant seien.

Johannes Kraft (CDU) verweist darauf, dass der Ausschuss sich vor einer Weile nicht nur mit den technischen Komponenten, sondern auch mit den finanziellen Aspekten von ALLRIS beschäftigt habe. Seiner Erinnerung nach hätten sich damals das Land und die Bezirke gegenseitig die Verantwortung zugeschoben. Wie sei die Finanzierung jetzt sichergestellt?

Staatssekretär Matthias Hundt (Skzl) informiert, alle Bezirke hätten in ihren Haushalten die entsprechenden Gebühren und Kosten eingestellt. Auch die Kosten für die Migration seien hierdurch gedeckt.

Vorsitzender Johannes Kraft stellt fest, damit sei der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatskanzlei

Staatssekretär Matthias Hundt (Skzl) teilt mit, an der Sitzung des IT-Planungsrats in der letzten Woche hätten seine beiden Abteilungsleiter teilgenommen. Es sei um den Deutschland-Stack, die Portfolio-Steuerung des IT-Planungsrats, die Deutschland-Architektur, die Pilotierung der NOOTS-Anbindungsprojekte und die Blaupause für ein flächendeckendes Angebot digitaler Verwaltungsleistungen, also OZG-Services, gegangen. Hierzu seien Beschlüsse gefasst worden, die hier den Rahmen sprengen würden. Wenn der Wunsch bestehe, könne er diese detailliert zukommen lassen.

Beim Deutschland-Stack gebe es neue Standards. Es solle eine neue Verwaltungscloud an den Start gebracht werden, in die Fachverfahren im EfA-Prinzip – „Einer für Alle“ – eingestellt und abgerufen werden könnten. Auch die ID-Wallet sei ein wichtiges Thema in diesem Bereich. Digitale Identität sei bekanntlich bei vielen Fachverfahren ständige Voraussetzung. Natürlich spiele beim Deutschland-Stack auch das Thema Sicherheit eine große Rolle.

In der letzten Woche habe er intensiv das Thema ITDZ bearbeitet. Es seien Themen diskutiert und Änderungen vorgenommen sowie die Probleme, die derzeit durch die Presse gingen, aufgearbeitet worden.

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) gibt bekannt, dass ihr Haus zusammen mit dem Jugendnetz Berlin am 25. März 2026 wieder einen Fachtag für Medienpädagoginnen und -pädagogen ausrichten werde, der diesmal im Medienkompetenzzentrum in Charlottenburg-Wilmersdorf stattfinden werde. Es gehe darum, dass sich die Medienpädagoginnen und -pädagogen des Landes mit den Datenschützerinnen und Datenschützern aus der Aufsichtsbehörde trafen und sich zu Themen wie der Nutzung von Social Media durch Jugendliche und dem Einsatz von KI austauschten. Es werde verschiedene Vorträge und Workshops geben.

Darüber hinaus wolle sie passend zu dem Thema, das man heute noch besprechen werde, darauf hinweisen, dass die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder – IFK – eine Entschließung mit dem Titel „Mehr Informationsfreiheit stärkt demokratische Teilhabe!“ gefasst habe. Die IFK komme darin zu dem Ergebnis, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen bereits durch die bestehende Gesetzeslage adressiert werde, und appelliere an die Landesgesetzgebenden und den Bundesgesetzgeber, die Informationsfreiheit eher in Richtung einer proaktiven Transparenz auszubauen.

Der **Ausschuss** schließt den Tagesordnungspunkt ab.

Punkt 3 der Tagesordnung

Dringliche Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2999

**Gesetz zur Änderung des Berliner
Datenschutzgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften**

[0151](#)
DiDat(f)
Sport*

Hierzu: Anhörung

Vorsitzender Johannes Kraft teilt mit, zu der Vorlage liege eine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Sport, datiert auf den 27. Februar 2026, vor. Darin empfehle dieser – mehrheitlich mit CDU und SPD gegen Grüne, Linke und AfD –, die Vorlage anzunehmen. Außerdem liege als Tischvorlage ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) erklärt, er danke der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Stellungnahme. Diese enthalte im Wesentlichen Punkte, die man bereits umfassend erörtert habe. Hier wolle er insbesondere auf die Seiten 27 ff. der Beschlussvorlage verweisen. Auch die 44-seitige Tabelle habe man in einer Ausarbeitung des Gesetzentwurfs bereits intensiv geprüft und bewertet. Er danke herzlich für den vertrauensvollen und guten Austausch und die Zusammenarbeit mit ihrer Behörde, die die Entstehung und die Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs von Beginn an eng begleitet habe und eng eingebunden gewesen sei.

Senatorin Spranger habe bereits in der ersten Lesung im Plenum ausgeführt, dass man hiermit einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zum Schutz der kritischen Infrastruktur und der Gesellschaft leisten wolle. Für die kritische Infrastruktur bestehe weiterhin eine hohe Gefährdung. Im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung spreche man von einer abstrakten hohen Gefährdungslage, der man sich gegenwärtig ausgesetzt sehe. Gerade die Anlagen der kritischen Infrastruktur stellten potenzielle Anschläge dar. Dieser Gefährdungssituation wolle und müsse man wirksam begegnen und müsse sich ihr nachhaltig entgegenstellen. Genau dafür sei aus seiner Sicht der vorliegende Gesetzentwurf ein wichtiger Baustein, der unter anderem Anpassungen im Bereich des Datenschutzes und der Informationsfreiheit vorsehe.

Seit der ersten Lesung im Plenum sei die öffentliche Debatte darüber in vollem Gange, was auch gut sei. Man müsse miteinander erörtern und sich Gedanken darüber machen, wie man die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns, die allen wichtig seien, im Lichte der neuen Bedrohungslage möglicherweise neu ausrichten und neu diskutieren müsse. Deshalb sei er allen, die sich an dieser Debatte beteiligt hätten, dankbar für die guten und konstruktiven Vorschläge und Einlassungen, auch zum Thema Videoüberwachung. Es sei wichtig und richtig, dass man diesen Diskurs öffentlich führe, um hier miteinander zu guten Lösungen zu kommen.

Gleichwohl wolle er versuchen, dem Eindruck entgegenzutreten, dass der Senat versuche, mit diesem Vorschlag des Gesetzentwurfs die Videoüberwachung in den Schwimmbädern überbordend auszuweiten, oder zu weitgehende Einschränkungen von Informationsfreiheit vornehme. Seines Erachtens habe der Entwurf in der heute vorliegenden Fassung mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen Maß und Mitte vor Augen und sehe nur genau dort Mo-

difikationen und Anpassungen vor, wo sie heute leider wieder notwendig seien. Es liege allen fern, diese Dinge so auszuschließen, wie es nicht gewünscht sei.

Die Berliner Bäder seien Orte der Erholung und der sportlichen Betätigung, sie seien wichtige soziale Treffpunkte und Orte der Gesundheitsförderung. Sie ermöglichten gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen. Auf der anderen Seite gelte es, Gewalttaten an diesen Orten zu verhindern und sich diesen entgegenzustellen. Die Badegäste seien die Leidtragenden, wenn, wie 2024, Schwimmbäder wegen Schlägereien vorübergehend geschlossen werden müssten oder Anlagen mutwillig beschädigt oder zerstört würden. Der Einsatz von Videotechnik in öffentlichen Schwimmbädern sei deswegen nach seiner festen Überzeugung ein Baustein, ein Beitrag – aber eben auch nur einer –, um diese Situation zu befrieden. Es sei gut und richtig, dass dies ausschließlich im Kassen- und Eingangsbereich sowie zur Sicherung der Außengrenzen geschehen solle. Daran halte man fest. Dies habe auch Senatorin Spranger im Ausschuss für Sport Ende Februar 2026 schon eindeutig klargestellt und werde es auch im Aufsichtsrat der Berliner Bäder-Betriebe noch einmal deutlich machen. Genau diesen Weg zeige auch der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen heute auf.

Demgegenüber solle die kritische Infrastruktur nach diesem Gesetzentwurf vollständig aus dem Anwendungsbereich des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes – IFG – herausgenommen werden, um eine Veröffentlichung von Informationen über Anlagen und Einrichtungen zu vermeiden, die für Terroranschläge wie den, der im Januar 2026 stattgefunden habe, genutzt werden könnten. Er sei der Auffassung, dass die übrigen Ausschlussgründe des IFG mit Augenmaß erweitert worden seien, um hier den angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse an Transparenz staatlichen Handelns auf der einen Seite und den besonders schützenswerten Sicherheits- und Persönlichkeitsinteressen auf der anderen Seite neu auszutarieren.

Im Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG – solle eine Anpassung und eine Klarstellung eingeführt werden, dass eine Videoüberwachung zum Schutz kritischer Infrastruktur datenschutzrechtlich zulässig sei und den Interessen der potenziell videoüberwachten Personen in der Regel vorgehe. Dies alles werde nicht dazu führen, dass man künftig alle Angriffe auf kritische Infrastruktur vermeiden können, denn es sei nur ein Baustein. Mit diesem einen Baustein werde man aber etwas dazu beitragen, die KRITIS zukünftig besser vor Ausfällen zu schützen und insbesondere Reaktionszeiten zu mindern und Ressourcen effektiver einzusetzen. Damit würden sich größere Schäden an der KRITIS in Berlin zukünftig besser vermeiden lassen. Er sei der festen Überzeugung, dass dies der richtige Weg sei.

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) schickt voraus, dass sie das Vorhaben, das BlnDSG anzupassen, grundsätzlich begrüße. In den Jahren seit dem Inkrafttreten sei es immer wieder zu Fallkonstellationen gekommen, die Defizite aufgezeigt hätten und auch in Hinblick auf ihre Europarechtskonformität zu überprüfen seien. Auf Basis dieser Erfahrungen habe ihre Behörde der SenInnSport immer wieder Änderungsvorschläge gemacht. Vieles davon sei im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen worden. Dies sei für ihr Haus nur teilweise nachvollziehbar. Man habe eine ausführliche Stellungnahme einschließlich der von Staatssekretär Hochgrebe erwähnten Tabelle über das Ausschussbüro übersandt. Über die Punkte zum Thema KRITIS, insbesondere im BlnDSG und im IFG, habe man im Vorfeld nicht gesprochen, weil diese relativ kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren hineingekommen seien. Diese würde sie gern noch einmal zentral herausgreifen.

Im Hinblick auf die Videoüberwachung zum Schutz von KRITIS-Anlagen gebe es eine Änderung in § 20 Absatz 1 Satz 1. Hier solle geregelt werden, dass staatliche Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Berliner Katastrophenschutzgesetz – KatSG – entsprächen, und andere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen den gleichen Schutzbedarf haben sollten und auch bei zivilen Objekten dieser Schutz als öffentliches Interesse normiert werden und es eine Regelvermutung geben solle, dass dieses Interesse die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen überwiege. Ihr sei nicht klar, welche Regelungslücke hier geschlossen werden solle. Aus ihrer Sicht seien diese Änderungen weitestgehend wirkungslos. Eine Abwägung der öffentlichen Interessen mit den schutzwürdigen Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen dürfte in aller Regel bereits nach geltender Rechtslage so ausfallen, dass der Schutz solcher Anlagen überwiege. Auch bei einer Regelvermutung komme es immer noch ein Stück weit auf Einzelfälle an, nämlich auf Umfang und Intensität der Überwachung und die Frequenz der Örtlichkeit. Dies könne auch bei einer Regelvermutung immer noch zu einer abweichenden Bewertung führen.

Was in der Vorschrift nicht geändert werde und im Einzelfall immer erfolgen müsse, sei die Prüfung der Geeignetheit und der Erforderlichkeit zur Zweckerfüllung. Dies sei nach der Erfahrung ihrer Behörde mit Videoüberwachungsanlagen das weit relevantere Tatbestandsmerkmal in der Vorschrift. Die Gesetzesbegründung argumentiere, dass der Begründungsaufwand für die Anlagenbetreiber durch die Regelvermutung teilweise entfallen solle. Dies sehe ihr Haus nicht, weil die Geeignetheit und die Erforderlichkeit nach wie vor zu begründen seien. In der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – gebe es die Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2, insofern würden hier Begründungsaufwände bestehen bleiben.

Warum sei dies ein Problem, wenn ihre Behörde die Regelung für weitestgehend wirkungslos halte? – Aus ihrer Sicht führe die Regelung zur Verunklarung der Rechtslage, weil der Eindruck entstehen könnte, dass die Geeignetheit und die Erforderlichkeit im Einzelfall nicht mehr so genau zu prüfen seien. Insofern könne sie nicht nachvollziehen, was hier der Regelungsgehalt sein solle. Soweit wirklich eine Änderung der Rechtslage gewollt sei, müsse der Gesetzgeber diese wesentliche Entscheidung mit einer konkreten Regelung selbst treffen und sich dabei innerhalb der verfassungs-, europa- und kompetenzrechtlichen Rahmenvorgaben bewegen. Sie halte es nicht für einen guten Weg, das Risiko, dass dieser Rahmen nicht eingehalten werde, durch unklare Regulierungen in die Praxis zu verschieben. Daher sehe sie es eher als problematisch an, dass dies hier geregelt werde, als dass es zur Verklärung beitrage.

Der zweite Punkt sei der Wegfall von Informationspflichten bei KRITIS-Anlagen und den anderen genannten Einrichtungen bei der Videoüberwachung. Dies sei jetzt in § 20 Absatz 2 Satz 2 geregelt. Auch dies betreffe nicht nur KRITIS-Anlagen, sondern alle bereits aufgeführten Anlagen. Bezüglich der Ergänzung, dass in diesen Fällen vielleicht keine Informationspflicht für die Videoüberwachung bestehe, weil der erforderliche Schutz der Anlage beeinträchtigt sein könnte, sehe ihr Haus nicht, dass diese Regelung tatsächlich geeignet sei, das in der Begründung angeführte Ziel zu erreichen. Man habe es bei der DSGVO mit einer europarechtlichen Regulierung zu tun. In § 20 werde die Kennzeichnungspflicht wiederholt, also quasi Artikel 13 der DSGVO teilweise in das BlnDSG übernommen. Schon dies sei mutmaßlich europarechtlich gar nicht zulässig. Mit der jetzigen Änderung werde im Grunde genommen nur die Vorgabe aufgehoben, die im BlnDSG stehe. Wenn man aber wirklich eine Einschränkung der Informationspflicht erreichen wollte, müsste man eine Regelung schaffen, die

Artikel 13 DSGVO beschränkte. Solche Regelungen gebe es im Bundesdatenschutzgesetz – BDSG –; es sei also regelbar, aber nur in den engen Grenzen des Artikels 23 DSGVO. Diese Anforderungen seien hier aus ihrer Sicht nicht erfüllt.

In Artikel 23 werde deutlich gemacht, dass durch solche Regelungen die Wesentlichkeitstheorie nicht angegriffen, also das Wesen der Grundrechte nicht ausgehöhlt werden dürfe. Dies sei der Fall, wenn Regelungen dazu führten, dass es möglicherweise auf einen pauschalen Verzicht hinauslaufe. In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs heiße es, dass immer dann, wenn durch die Kennzeichnung die kritische Anlage erkennbar würde, auf eine solche Kennzeichnung verzichtet werden könne. Dies könnte als ein pauschaler Verzicht interpretiert werden, insofern sehe sie hier einen Konflikt mit den in Artikel 23 DSGVO niedergelegten Ausnahmeanforderungen. Auch hier halte sie also die vorgeschlagene Regelung für europarechtlich nicht möglich. Artikel 23 fordere zudem kompensatorische Schutzmaßnahmen, wenn solche Einschränkungen vorgenommen würden. Wenn man die Informationspflicht irgendwie einschränken wollte, müsste man auf jeden Fall Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der Beschränkung der Informationspflicht mit regulieren.

Der dritte Punkt sei die Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs, die mit den Informationen zu kritischen Anlagen und sonstigen Anlagen quasi eingeführt werden solle, werde sich in erheblichem Umfang auf den Zugang zu Informationen auswirken, insbesondere, weil sie auch in den Verwaltungen zu Unsicherheiten führen werde, was dazugehöre und was nicht. Im bundesweiten Vergleich würde Berlin mit diesem Gesetz auf die letzten Plätze zurückfallen. Dies sei besonders fragwürdig vor dem Hintergrund, dass man in Berlin die Informationsfreiheit eigentlich zu einem Transparenzgesetz habe ausbauen wollen. Im Hinblick auf die einzelnen Bereichsausnahmen, insbesondere jene für den Schutz kritischer Infrastrukturen, sehe sie das Problem, dass man bereits nach bestehender Rechtslage in § 11 IFG eigentlich ausreichende Möglichkeiten habe, den Schutz vor schwerwiegenden Gefährdungen des Wohls des Bundes und eines Landes und des Gemeinwohls umzusetzen und Informationen, die dies beträfen, von der Veröffentlichung auszunehmen. Die bestehende Regelung, die sich an der Gefährdungslage orientiere, biete eine verlässliche rechtliche Grundlage, um den Schutz von Sicherheitsinteressen zu garantieren, ohne die Allgemeinheit von jeglichen Informationen zu kritischer Infrastruktur auszuschließen. Mit der Regelung des § 11 IFG könne auch flexibel auf neuartige Gefährdungslagen eingegangen werden.

Die in § 2 Absatz 3 – neue Fassung – vorgesehene Bereichsausnahme höhle den Anwendungsbereich des IFG so weit aus, dass sich die Frage stelle, welche Informationen dann tatsächlich noch freizugeben seien. Der Rückgriff auf den in § 28 Absatz 1 KatSG enthaltenen Katalog von Einrichtungen und Anlagen betreffe vielfältige Sektoren: Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Entsorgung, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Medien und Kultur oder Finanz- und Versicherungswesen. Auch zivile Objekte seien mitbenannt. Dies dehne diese Bereichsausnahme ihres Erachtens auf eine unübersichtliche Vielzahl von Informationen aus. Zwar werde der Katalog gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 auf Einrichtungen und Anlagen beschränkt, die von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens seien, gerade diese Informationen könnten aber für die Öffentlichkeit auch besonders relevant sein. Ein wesentlicher Punkt aus ihrer Sicht sei, dass sich diese Ausnahme in erster Linie daran orientiere, dass die Informationen diese bestimmten kritischen Einrichtungen beträfen; aber eine Prüfung, ob die vom IFG auszunehmenden Informationen

überhaupt sensitiven Charakter hätten, ob hier überhaupt eine Gefährdungslage bestehe, würde nach der Rechtslage gar nicht mehr stattfinden. Es gebe also eine pauschale Ausnahme, und dann sei das IFG erst einmal überhaupt nicht anwendbar.

Sie wolle noch einmal deutlich machen, dass die Transparenzpflichten für Energieversorger und Ähnliches, die in der Diskussion eine Rolle spielten, gegebenenfalls nach Bundes- oder Europarecht geregelt seien und daher von einem landesrechtlichen IFG nicht tangiert werden könnten. Insofern stelle sich ihr die Frage, was die konkreten Erfahrungen und Unsicherheiten mit dem IFG seien, die über den Ausnahmetatbestand des § 11 IFG hinausgingen, auf die hier reagiert werden solle. Ihrer Behörde seien solche Fälle nicht bekannt, die Begründung lasse keine Fälle sehen, und man habe auch zumindest diesbezüglich keinen Austausch mit SenInnSport gehabt. Es gebe aus ihrer Sicht keine Evidenz dafür, dass die in der Regelungskompetenz des Landes liegenden Möglichkeiten in dieser Form ausgenutzt werden müssten.

Zu den weiteren Ausschlussstatbeständen: In dem Änderungsantrag solle zumindest die Vorbereitung und Durchführung einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen, die als IFG-Ausnahme geregelt werden solle, ausgenommen werden. Die diesbezügliche Kritik ihres Hauses würde sich dann erübrigen. Ansonsten gebe es im IFG noch einen Komplettausschluss für die Steuerverwaltung, der mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand begründet werde. Diesbezüglich wolle sie betonen, dass, wenn man jetzt damit beginne, den Verwaltungsaufwand von Informationszugang als ausreichend zu betrachten, um Ausnahmen nach dem IFG zu regeln, es langsam eng werde für die Informationsfreiheit. Alle sollten ein Interesse daran haben, dass Transparenzherstellung von der Verwaltung als eigene Aufgabe begriffen werde und nicht als Aufwand, der gegen andere Aufgaben gegenzurechnen sei.

Jan Lehmann (SPD) bekräftigt, man müsse auf die Anschläge in Köpenick und Lichterfelde reagieren. Das Vorhaben sei dabei ein Baustein. – Zur Begründung des vorliegenden Änderungsantrags: Aus den vielen Rückmeldungen habe sich gezeigt, dass einiges in dem ursprünglichen Antrag erklärungsbedürftig gewesen sei. Man habe zwei Hauptprobleme lösen wollen; das erste: Mit Artikel 2 wolle man klarstellen, dass auf keinen Fall Ermittlungsverfahren gemeint seien, die in Verwaltungen drohen könnten, denn ansonsten wäre jedes Verwaltungshandeln von irgendeinem Verfahren bedroht. Man wolle sicher nicht den Eindruck erwecken, dass alles, was die Verwaltung tue, was eventuell vor Gericht landen könnte, ausgeschlossen sein solle. Deshalb habe man dies auf laufende oder ruhende Verfahren präzisiert. Es müsse also ein Aktenzeichen anhängig sein, damit diesbezügliche Informationen nicht mehr herausgegeben würden. Im Übrigen habe der Entwurf von SenInnSport keinerlei Zusammenhang mit IFG-Anfragen in Bezug auf SenKultGZ oder eine Senatorin oder irgendeinen E-Mail-Verkehr. Solche Behauptungen weise die Koalition strikt von sich.

Der zweite Punkt sei die Videoüberwachung. Man wolle natürlich nicht ganz Berlin mit Videoüberwachung überziehen, habe aber gesehen, dass es in den Bädern teilweise Komplikationen mit Tumulten und Schlägereien gebe. Es würden zum Beispiel Hausfriedensbrüche angezeigt, und die betreffenden Personen bekämen Hausverbot. Um schnell eingreifen zu können, wenn sich so etwas anbahne, und auch hinterher – mit einer Frist – sehen zu können, wer der Rädelsführer gewesen sei, sei der Eingangs- und Kassenbereich, wo so etwas bis jetzt immer stattgefunden habe, zweckbestimmt mit einer Videoanlage ausstattbar. Dies heiße nicht, dass er ausgestattet werden müsse. Zudem begrenze man die Videoüberwachung aus-

drücklich auf die Befestigungsanlagen, damit jemand, für den ein Hausverbot gelte, nicht den Zaun überklettern könne. Der Antrag sei dringlich im Plenum behandelt und vor 14 Tagen im Ausschuss vertagt worden, weil die Koalition die Bedenken ernst nehme.

Zu den Ausführungen der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: § 28 Absatz 1 KatSG sei so zu lesen wie dargestellt, aber im Lichte von § 28 Absatz 1 Nummer 2, die die Einschränkung und genaue Bezeichnung vornehme. Die Koalition und sicher auch Sen-InnSport nehme an, dass diese ein europarechtskonformes und grundgesetzfestes Entwurfspapier vorgelegt habe. Insofern sehe man dem Streit entgegen, versuche aber, im Rahmen der Koalition auf die vorhandenen Probleme zu reagieren, und habe es deshalb so formuliert.

Jan-David Franke (Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.; Referent Politik & Öffentlicher Sektor) sagt, er spreche heute vor allem zur geplanten Änderung des IFG. Als digitalpolitische Nichtregierungsorganisation arbeite Wikimedia Deutschland seit über 20 Jahren zu Themen des freien Wissens und der digitalen Grundrechte. Als Förderverein der deutschen Wikipedia mit über 116 000 Mitgliedern sei Wikimedia ein integraler Bestandteil eines demokratischen Informationsökosystems und wisse um die Bedeutung von Informationsfreiheit und staatlicher Transparenz für solch ein Ökosystem. Was derzeit zur Debatte stehe, sei aus Sicht von Wikimedia kein technisches Update eines Gesetzes, sondern ein grundlegender Eingriff in dieses demokratische Ökosystem in Berlin.

Sein Verein begrüße den nun vorliegenden Änderungsantrag. Was er jetzt sagen werde, sei davon aber eigentlich unbenommen; die geplanten Änderungen würden auch so die bestehenden Auskunftsrechte massiv einschränken, insbesondere durch die Einführung zahlreicher neuer und sehr weit gefasster Ausnahmetatbestände. So sollten in § 2 Absatz 3 künftig unter anderem Informationen über kritische Infrastruktur pauschal vom Informationszugang ausgeschlossen werden; auch Vorgänge der Steuerverwaltung und sämtliche Verschlusssachen sollten nicht mehr herausgegeben werden. Das Problem sei nicht, dass sensible Informationen geschützt werden sollten. Dies sei selbstverständlich richtig und notwendig. Das Problem sei, dass dieser Schutz bereits heute im IFG angelegt sei, etwa wenn ihre Herausgabe das Gemeinwohl – in § 11 – oder den Schutz besonderer öffentlicher Belange – in § 9 – gefährden könnte. Auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungspflichten gälten ohnehin – § 17 Absatz 4 IFG.

Die geplanten Änderungen führten daher nicht zu mehr Sicherheit, sondern zu pauschalen Ausschlüssen ohne Einzelfallprüfung. Darin liege die eigentliche Gefahr, denn damit werde das Grundprinzip der Informationsfreiheit umgedreht: Aus einem Anspruch mit begründeten Ausnahmen werde ein System, in dem ganze Bereiche vorsorglich abgeschottet werden könnten. Dabei komme es nicht einmal auf eine Sicherheitsrelevanz der betroffenen Informationen an; es genüge der wie auch immer geartete Bezug zu den erwähnten Sektoren wie beispielsweise Verkehr, Ernährung oder Versicherungswesen. Anfragen, die den ÖPNV in Berlin betreffen, dürften damit künftig ebenso pauschal abgelehnt werden wie solche nach Informationen über die Müllentsorgung. Die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit habe klargestellt, dass die geplanten Gesetzesänderungen nichts für den Schutz sensibler Infrastruktur brächten, dafür aber der Transparenz schadeten. Berlin drohe insofern im bundesweiten Transparenzvergleich auf die letzten Plätze zurückzufallen.

Gerade in Zeiten, in denen das Vertrauen in staatliche Institutionen sinke, sei die Einschränkung von Informationsrechten ein fatales Signal, denn Informationsfreiheit sei kein abstraktes Prinzip. Sie sei nicht nur eine wichtige direkte und indirekte Quelle für freie Wissensprojekte wie die Wikipedia, sie bilde auch die Grundlage für journalistische Recherchen, zivilgesellschaftliche Kontrolle und die Aufdeckung von Missständen. Ein konkretes Beispiel sei die sogenannte Fördermittelaffäre: Die relevanten Informationen seien über IFG-Anfragen öffentlich geworden. Mit den geplanten Änderungen wäre eine solche Aufklärung künftig deutlich erschwert oder gar nicht mehr möglich. Dies habe direkte Auswirkungen auf demokratische Kontrolle.

Gleichzeitig stünden die aktuellen Pläne im Widerspruch zu den eigenen politischen Zielen der Koalition. Im Koalitionsvertrag sei ausdrücklich angekündigt worden, ein Transparenzgesetz nach Hamburger Vorbild einzuführen. Statt eines Ausbaus drohe nun ein extremer Rückbau. Dabei zeigten andere Bundesländer wie Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, dass es auch anders gehe. Transparenzgesetze setzten auf proaktive Veröffentlichung, reduzierten Bürokratie und stärkten sowohl Verwaltungseffizienz als auch Vertrauen in staatliches Handeln. Berlin habe sich in den vergangenen Jahren als Vorreiter für Open Data und digitale Innovationen positioniert. Die Bereitstellung offener Verwaltungsdaten stärke zivilgesellschaftliche Initiativen, wissenschaftliche Forschung und nicht zuletzt den Start-up-Standort. Sie sei Ausdruck eines klaren Innovationswillens dieser Stadt. Ein Rückbau von Transparenzregelungen würde diesem Anspruch widersprechen und die positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre konterkarieren.

Der Appell von Wikimedia Deutschland sei daher klar: Die geplanten pauschalen Ausnahmen sollten nicht beschlossen werden. Stattdessen sollte Berlin den eingeschlagenen Weg konsequent weiter gehen und die Informationsfreiheit ausbauen. Dies bedeute konkret den Erhalt der bestehenden Auskunftsrechte, keine pauschalen Bereichsausnahmen und perspektivisch die Weiterentwicklung zu einem echten Transparenzgesetz. Informationsfreiheit sei eine zentrale Voraussetzung demokratischer Teilhabe. Ihre Einschränkung wäre ein massiver Rückschritt – ihre Stärkung eine Investition in Vertrauen und in die Zukunft der Stadt.

Johannes Rundfeldt (AG KRITIS; Gründer und Sprecher) informiert, die AG KRITIS sei eine ehrenamtliche Arbeitsgruppe von 23 Fachleuten, die sich beruflich mit der Sicherheit der KRITIS befassen. Sie sei vollständig unabhängig von Staat und Wirtschaft. Ihr einziges Ziel sei die Steigerung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung. – Das vorliegende Gesetz sei nach den Anschlägen auf die Berliner Stromversorgung auf den Weg gebracht worden und habe den Anspruch, die kritische Infrastruktur in Berlin besser zu schützen. Beim Ziel stimme man überein – man brauche einen besseren Schutz der Berliner KRITIS –, aber über den Weg müsse man heute sprechen, denn dieses Gesetz habe mit einer Steigerung der Versorgungssicherheit gar nichts zu tun.

Zur Videoüberwachung, Nummer 5, Änderung § 20 Artikel 1 BlnDSG: Er sei kein Jurist, aber selbst er wisse, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vier Stufen habe, die kumulativ erfüllt werden müssten, und zwar der Reihe nach. Die erste sei der legitime Zweck. Hier sei man einer Meinung: Der Schutz kritischer Infrastruktur sei ein solcher legitimer Zweck. Die zweite Stufe sei die Geeignetheit; es müsse also gezeigt werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet seien, das Ziel zu erreichen. Die dritte sei die Erforderlichkeit. Diese beiden Stufen seien übersprungen worden, und die Debatte sei direkt zum vierten Schritt hin

verschoben worden, nämlich der Angemessenheit. Diese Frage werde dahingehend umgedreht, dass der Datenschutz nicht im Weg stehen dürfe. Die Debatte lasse also die Geeignetheit und die Erforderlichkeit aus und springe direkt zur Abwägung zwischen Datenschutz und Schutz der KRITIS. Dies sei unsachlich. Die Prämisse sei offenbar, dass die Geeignetheit als gegeben angesehen werde, obwohl eine Kamera eben nicht von ihrem Mast klettern und eine Straftäterin oder einen Straftäter festnehmen könne, auch nicht mit KI. Wenn die Geeignetheit aber nicht gegeben sei, müsse man die Erforderlichkeit und die Angemessenheit nicht mehr prüfen.

Eine Abschreckungswirkung von Überwachungskameras sei allenfalls bei Bagatelldelikten belegt, nicht aber bei Straftaten, die Vorsatz und Planung voraussetzten. Wer die Geeignetheit dennoch retten wolle, weiche auf das Argument der Strafverfolgung aus: Festgenommene Täterinnen und Täter könnten verurteilt werden und dann keine Folgetaten mehr begehen. Senatorin Dr. Badenberg habe beziffert, dass etwa 600 Personen aus dem linksextremen Spektrum in Berlin für Anschläge wie den, der im Januar 2026 geschehen sei, infrage kämen. Wenn man nach dem nächsten Anschlag mit Versorgungsausfall aufgrund der Kameras zwei oder drei von ihnen festnehmen könnte, hätte dies auf die Eintrittswahrscheinlichkeit des übernächsten Vorfalls keinerlei Auswirkung. Deswegen sei dieser Vorschlag nicht geeignet. Strafverfolgung sei eine polizeiliche Logik. Diese sei auch wichtig und berechtigt, aber sie schütze keine Infrastruktur. Dieser Ansatz setze die vollendete Tat voraus. Die Versorgungsunterbrechung sei dann bereits eingetreten. Auch bei einer geringfügig beschleunigten Meldkette und einer geringfügig beschleunigten Reaktion der Sicherheitsbehörden sei nicht einmal mittelbar ein Bezug zum Versorgungsausfall herstellbar. Es komme aber noch schärfer: § 20 Absatz 2 erlaube künftig das Verstecken der Kameras. Abschreckung funktioniere aber nur, wenn die Täterin oder der Täter die Kamera sehe. Das Gesetz baue also auf einen Effekt auf, den es gleichzeitig abschaffe. Dies sei nicht weniger als ein Schildbürgerstreich.

Vorsitzender Johannes Kraft bittet darum, dass der Anzuhörende in seinen Formulierungen etwas dezenter bleiben möge.

Johannes Rundfeldt (AG KRITIS) Dabei sei Sabotage nicht einmal das häufigste Problem für das Stromnetz. Baggerschäden von wohlmeinenden Tiefbauern oder Naturereignisse wie Extremwetter seien häufigere Ursachen für Versorgungsschäden und entstünden ohne jeden kriminellen Hintergrund. Auch hiergegen würde eine Kamera nicht schützen. Die entscheidende Frage sei daher nicht, wer eine Störung verursache, sondern ob aus einer einzelnen Störung ein Versorgungsausfall werden könne. Genau dies ließe sich durch kluge Infrastrukturpolitik verhindern. Stromnetz Berlin sei glücklicherweise wieder ein landeseigener Betrieb. Der Senat hätte es also selbst in der Hand. Stromnetz Berlin sage selbst, dass die Netzkapazitäten in den nächsten zehn Jahren nahezu verdoppelt werden müssten. Der Bedarf sei durch Elektromobilität, Wärmewende und Digitalisierung unausweichlich. Berlin werde überall graben und bauen müssen. Dies sei eine große Gelegenheit, die sich so nicht wiederholen werde; diesmal sollte richtig gebaut werden. Neuralgische Punkte, die sich nachweislich als Anschlagziel eigneten, könnten unterirdisch verlegt und baulich eingehaust werden. Eine Kabelbrücke, die ausfalle, dürfe keinen Versorgungsausfall auslösen. Das (n – 1)-Prinzip wäre umsetzbar; die Gelegenheit hierfür bestehe im Rahmen der Energiewende. Diese Maßnahmen würden nicht nur gegen Sabotage schützen, sondern auch gegen Schäden durch Bagger und durch Naturereignisse.

Bezüglich Geheimhaltung und KRITIS-Informationen schließe sich die AG KRITIS der Meinung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vollumfänglich an, wolle allerdings folgenden Aspekt ergänzen: In der Gesetzesvorlage werde auf § 28 KatSG und die folgenden Absätze verwiesen. Dies sei ein Hilfskonstrukt, das der Senat nur deswegen habe wählen müssen, weil das Land Berlin, wie viele andere Bundesländer auch, es bisher unterlassen habe, eine eigene KRITIS-Verordnung für den Sektor Staat und Verwaltung zu erlassen. Wenn Berlin wie der Bund eine KRITIS-Verordnung erlassen hätte, könnte der Senat diese nun heranziehen und klar sagen, was im Staat und in der Verwaltung von Berlin zur KRITIS gehöre; dann könnte er sich auf diese Infrastrukturen beziehen und diese schützen. Derzeit bestehe der Schutz nicht. Im Sektor Staat und Verwaltung in Berlin gebe es, Stand heute, keine KRITIS. Deswegen müsse der Senat das KatSG heranziehen, um diese Regelung zu treffen. Dies halte die AG KRITIS für problematisch. Zum Schutz der KRITIS gehöre nicht nur, eine Kamera installieren zu dürfen, sondern auch die Einhaltung der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität. Dies könnten die Behörden nur im Innern leisten. Es wäre also nötig, eine KRITIS-Verordnung zu erlassen; dann erübrigten sich auch die komplizierten Konstruktionen mit § 28 KatSG.

Berlin brauche resiliente Infrastruktur, die auch trotz Störungen die Versorgung sicherstelle. Demokratinnen und Demokraten wollten einen Rechtsstaat, der den Bürgerinnen und Bürgern transparent bleibe. Kameras verhinderten keine Vorfälle und böten auch keinen Schutz.

Arne Semsrott (FragDenStaat; Leitung und Chefredaktion) bekundet, er sei ziemlich irritiert. Er sei es aus Sachverständigenanhörungen unter anderem im Bundestag gewöhnt, dass Sachverständige eingeladen würden, damit ihre Expertise genutzt werde, um diese danach in einen Änderungsantrag einfließen zu lassen. Er sei also nicht sicher, warum er und die anderen Anzuhörenden hier seien, wenn dieser Änderungsantrag ihnen hier schon präsentiert werde und heute darüber abgestimmt werden solle.

Die Forderungen nach einem Transparenzgesetz seien bereits ein Jahrzehnt alt. Bis 2022 habe es den Volksentscheid Transparenz gegeben. Dieser wäre auch zur Abstimmung gekommen, wenn ihn SenInnSport nicht in einer 20-monatigen verfassungsrechtlichen Prüfung ausgebremst hätte. Er sei heute zum vierten Mal in dieser Sache in diesem Ausschuss. Zum letzten Mal sei er am 14. Dezember 2022 hier gewesen. Damals sei er, als er bereits im Ausschuss gesessen habe, wieder eingeladen worden, weil die SPD das Transparenzgesetz damals, in der vorigen Regierungskoalition, dann doch nicht habe umsetzen wollen. Es zeige sich ganz grundsätzlich, was das Vorgehen der Regierungskoalition sei. Im Koalitionsvertrag sei eigentlich ein Transparenzgesetz angekündigt gewesen. FragDenStaat sei auch im Austausch mit den Zuständigen gewesen und habe sich sehr darüber gefreut, mit CDU und SPD sprechen zu können. Man habe sehr konstruktiv darüber gesprochen, dann habe man plötzlich nichts mehr gehört, und jetzt liege dieser Entwurf vor. Dieses Verfahren, die Änderung eines Gesetzes, das, wie das IFG, 27 Jahre alt sei, innerhalb weniger Wochen durchdrücken zu wollen, lehne er ab. Es sei schlechte Politik und führe dazu, dass man ein schlechtes Gesetz haben werde. Dessen Auswirkungen würden enorm sein.

Bei FragDenStaat seien in den letzten 15 Jahren über 300 000 Anfragen gestellt worden, sehr viele davon in Berlin. Man sehe schon jetzt, dass durch dieses Gesetz, wenn es so durchkäme, ein Großteil der Anfragen, die in Berlin erfolgreich gewesen seien, nicht mehr erfolgreich sein würden. Insbesondere der Verweis auf das KatSG sei katastrophal. Hier gehe es darum, dass

nicht Ausnahmetatbestände etabliert werden sollten, sondern Bereichsausnahmen für bestimmte gesellschaftliche Bereiche. Diesen Verweis auf das KatSG im IFG gebe es nirgendwo sonst. Er sei wirklich ungewöhnlich und handwerklich hanebüchen. Dies stelle ein großes Problem dar. Die betreffenden Sektoren seien bereits genannt worden. Aus seiner Sicht wäre es sinnvoller, das Gesetz andersherum zu formulieren und zu schreiben, dass die Bereiche Bildung und Sport noch angefragt werden könnten, der Rest nicht. Wenn man in Zukunft, mit diesem Gesetz, irgendwelche Informationen zu Krankenhäusern, zum ÖPNV oder zu den Kosten einer Brückenrenovierung werde erhalten wollen, werde all dies in diesen Ausnahmerebereich fallen.

Selbst bei so etwas wie der Fördermittellaffaire, was jetzt mit dem Änderungsantrag ausgenommen werden solle: Auch die Kultur stehe im KatSG. Niemand wisse, was dies in der Praxis bedeute und was dann nicht herausgegeben werden würde. Auch die zusätzlichen Ausnahmen seien nicht, wie behauptet, nur eine Klarstellung. Wenn grundsätzlich Vorgänge der Steuerverwaltung ausgenommen würden, sei dies ein viel breiterer Ausnahmetatbestand als das, was es jetzt ungeschrieben schon gebe, nämlich das Steuergeheimnis. Dies ziehe sich durch den gesamten Gesetzentwurf. Alles, was ursprünglich einmal geplant gewesen sei, auch unter Beteiligung der SPD, sei nun herausgefallen, und man habe nur noch eine Wunschliste von SenInnSport, die man schon seit vielen Jahren kenne, die aber die Gesetzespraxis schlechter machen werde.

Selbst wenn man über die Auslegung einzelner Aspekte noch reden könne, wisse man aus der Praxis, dass eine Verwaltung mit diesem Gesetz umgehen müsse, und diese werde erst einmal ein „enormes Bürokratiemonster“ in Form von Ausnahmetatbeständen an die Hand bekommen. Es gebe keine klaren Ausführungen dazu, wie das angewendet werden solle. Handwerklich sei es teils wirklich vage. Es werde dazu führen, dass eine Verwaltung die Informationen im Zweifel erst einmal nicht herausgeben werde, dann werde geklagt werden – dies werde auch FragDenStaat dann häufiger tun –, und es werde dazu führen, dass der Aufwand enorm in die Höhe gehen werde. Dazu gebe es das Umweltinformationsgesetz – UIG –, das für viele der Regelungsbereiche, die hier gemeint seien, wie beispielsweise die Stromnetze, eigentlich zuständig sei. Dabei handle es sich um Europarecht, das man mit diesem Gesetz ohnehin nicht antasten könne.

Derzeit stehe Berlin im Transparenzranking, dem bundesweiten Vergleich der Informationsfreiheitsgesetze, auf einem guten vierten Platz. Mit diesem Gesetz werde es wahrscheinlich auf den drittletzten Platz abstürzen, in die Nachbarschaft von Bayern. Dies könne wirklich niemand wollen.

In den letzten Tagen habe ein Bündnis in einer Hauruckaktion – „Finger weg vom IFG!“ – knapp 20 000 Unterschriften gegen dieses Gesetz gesammelt, die man den Fraktionsvorsitzenden heute übergeben habe. Diese hätten gesagt, sie hörten die Argumente und würden dem folgen. Wenn man aber den Änderungsantrag betrachte, fühle man sich genauso wenig ernst genommen wie schon im Prozess davor. Es brauche jetzt ein klares Bekenntnis für Offenheit, gegen eine autoritäre Wende und für Demokratie. Dieses Gesetz sei das Gegenteil davon.

Frank Teichert (Deutsche Polizeigewerkschaft Berlin; stellvertretender Landesvorsitzender) erklärt, die Deutschen Polizeigewerkschaft teile die Ansicht, dass es nötig gewesen sei, Anpassungen vorzunehmen. Er spreche hier als Praktiker und sehe die Änderungen durch die

Brille eines Anwenders im polizeilichen Alltag. Wenn man den Gesetzentwurf betrachte, werde deutlich, dass es nicht um Detailkorrekturen gehe, sondern dass der Rahmen neu gesetzt werde. Die Ereignisse rund um die kritische Infrastruktur Berlins, insbesondere die Angriffe auf die Energieversorgung, hätten gezeigt, dass man es mit einer veränderten Gefährdungslage zu tun habe. Der Staat müsse in der Lage sein, solche Strukturen zu schützen, er müsse Gefahren frühzeitig erkennen können, und er müsse handlungsfähig bleiben, wenn es darauf ankomme. Insofern sei die Grundrichtung dieses Entwurfs aus Sicht der Deutschen Polizeigewerkschaft – im Gegensatz zur Ansicht von FragDenStaat und der AG KRITIS – richtig. Diese sehe eine Stärkung des Schutzes kritischer Infrastruktur, klare Regelungen für die Verwaltung und erweiterte Handlungsmöglichkeiten dort, wo sie in der Praxis benötigt würden.

Wenn man aber den Rahmen erweitere, müsse man auch sagen, wie man ihn zusammenhalte. Im Entwurf heiße es zum Beispiel, dass der Schutz kritischer Infrastruktur und anderer besonders gefährdeter Einrichtungen regelmäßig das schutzbedürftige Interesse der betroffenen Personen überwiege. Dies sei eine klare Prioritätensetzung, aber „regelmäßig“ bedeute nicht „immer“. Im IFG werde formuliert, dass Anträge abgelehnt werden könnten, wenn sie zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Allgemeinwohls führen könnten. Auch dies sei nachvollziehbar, aber es sei ein weiterer Begriff, der eine saubere Anwendung verlange, denn Vertrauen sei die Grundlagen dafür, dass staatliches Handeln akzeptiert werde. Der Entwurf schaffe mehr Möglichkeiten; jetzt komme es aber darauf an, dass diese Möglichkeiten gezielt begründet und überprüfbar eingesetzt würden. Hier stellten sich ihm zwei Fragen: Wie werde konkret sichergestellt, dass diese bewusst weit gefassten Begriffe in der Praxis einheitlich und restriktiv angewendet würden? Und: Seien begleitende Anwendungshinweise oder Evaluationen vorgesehen, um diese Balance dauerhaft sicherzustellen?

Dr. Matthias Kollatz (SPD) äußert, er danke den Anzuhörenden für die Stellungnahmen. Herr Semsrott habe angesprochen, dass es ungewöhnlich sei, Anzuhörende einzuladen und gleichzeitig bereits im Beschlussstrang zu sein. Dies sei dem Verfahren geschuldet. Nach dem Anschlag im Januar 2026 habe der Senat angekündigt, dass er eilig darauf reagieren wolle, und einen Gesetzentwurf vorgelegt. Auf Betreiben der SPD-Fraktion habe man das Thema in der letzten Sitzung des Ausschusses vertagt, um Raum für die Diskussion zu schaffen. Es könnten auch nach der Anhörung im Plenum noch Anträge gestellt werden. Man befinde sich in einem Eilverfahren und habe versucht, so gut als möglich eine Beteiligung einzubauen. Dass Anlass bestehe, etwas zu ändern, habe wohl niemand bestritten. Von den Sicherheitsbehörden und der Polizei sei vorgetragen worden, dass bestimmte Veröffentlichungen, die vielleicht nicht hätten erfolgen müssen, aber erfolgt seien, eine Grundlage für Anschläge gewesen sein könnten. Dies zeige, dass es durchaus einen Veränderungsbedarf gebe. Man könne darüber streiten, wie man die Veränderung umsetzen wolle, über den Gesetzesweg oder über einen anderen Weg. Wichtig sei, dass man versuche, dem allgemeinen Ruf in der Stadt nach Veränderung in irgendeiner Form Rechnung zu tragen.

Von der Zivilgesellschaft sei anfangs die Befürchtung – die man nicht kleinreden solle – in den Mittelpunkt gestellt worden, dass das Auskunftsrecht allgemein wesentlich eingeschränkt werden solle. Als Beispiel sei ein laufender Untersuchungsausschuss angeführt worden. Seiner Fraktion sei es wichtig gewesen, diesen von der Zivilgesellschaft als Erstes vorgebrachten Punkt ernst zu nehmen, denn es habe nichts miteinander zu tun und dürfe auch nichts miteinander zu tun haben. Deswegen habe man in der Koalition dafür geworben, hierzu einen Än-

derungsantrag vorzulegen, was als kleinerer Koalitionspartner nicht immer einfach sei. Insofern gebe es hier jetzt eine Klarstellung bzw. Änderung.

Dass Ausnahmen für ganze Sektoren wie die Steuerverwaltung problematisch seien, sei richtig. Gleichzeitig werde aber vorgetragen, dass man doch bitte dem Hamburger Vorbild folgen solle. Im Hamburgischen Transparenzgesetz stehe in § 5, Ausnahmen von der Informationspflicht, unter Punkt 4: „für Vorgänge der Steuerverwaltung sowie der Innenrevisionen“. Wenn man also Hamburg folgen solle, bedeute dies, dass es eine Pauschalausnahme für die Steuerverwaltung und für die Innenrevision gäbe. In Berlin bestünden eher weniger als mehr Ausnahmen. Insofern gebe es Themen, bei denen die Einsortierung eventuell nicht zusammenpasse.

Bekanntlich gebe es zu der Frage, wo und wie Videoüberwachung eingesetzt werden solle, in der Koalition eine gewisse Meinungsbreite. Beim Thema Bäder habe im Mittelpunkt gestanden, dass die Berliner Bäder-Betriebe in den letzten Jahren insbesondere in den Freibädern große Schwierigkeiten gehabt hätten, Hausverbote durchzusetzen. Diese seien ein wichtiges Sanktionsinstrument, das tatsächlich zu besserem Benehmen beitrage. Man habe also geprüft, was an Videoüberwachung hilfreich und notwendig sei, um diese Hausverbote durchzusetzen, und habe sie exakt auf diesen Bereich begrenzt. Deswegen seien die Kassen- und Eingangsbereiche und die Umgrenzungsanlagen im Änderungsantrag ausdrücklich genannt. Es sei also nicht möglich, dies mit anderen generellen Grundsätzen auszuweiten, sondern es sei eine abschließende Regelung. Insofern gebe es aus seiner Sicht wenig daran zu kritisieren.

Als Hauptthema bleibe die Frage, ob hier nicht zu viel hineingerührt werde. Hier gebe er der Kritik teilweise recht. In § 28 Absatz 1 KatSG stehe nicht nur Punkt 1, sondern auch Punkt 2. Die späteren Bezüge zielten auf den gesamten Absatz 1. Nach der zugegebenermaßen zu langen Liste unter Punkt 1 folge ein „und“, und es werde verlangt, dass die Einrichtungen „von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens“ seien,

„weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden“.

Es könnte sich also auf keinen Fall beispielsweise um Akten der Senatsverwaltung für Kultur handeln. Das „und“ sei also wichtig. Auf diese wesentliche Erwägung habe er für das Protokoll noch einmal hinweisen wollen.

Niklas Schrader (LINKE) sagt, er wolle zu Anfang noch einmal daran erinnern, wie die Debatte um diesen Gesetzentwurf begonnen habe. Dieser sei vom Senat mit Dringlichkeit ins Abgeordnetenhaus eingebracht worden. Es habe sehr schnell gehen sollen. Es sei argumentiert worden, dass dies jetzt unbedingt nötig sei und es auch deswegen schnell gehen müsse, weil es um den Schutz der kritischen Infrastrukturen gehe. Seine Fraktion habe diesem Verfahren von Anfang an widersprochen, weil aus ihrer Sicht darin Regelungen enthalten seien, über die man in Ruhe diskutieren müsse. Bei einigen müsse man sich die Frage stellen, ob sie überhaupt dem Schutz der kritischen Infrastrukturen dienten und ob man diese Begründung überhaupt hernehmen könne, um eine Dringlichkeit herbeizuführen. Die Anhörung habe ebenfalls erhebliche Zweifel an dieser Tatsache ergeben. Insofern sehe er es nach wie vor als richtig an, dass seine Fraktion dies damals so nicht mitgemacht habe. Zwischenzeitlich habe offenbar auch die Koalition gemerkt, dass es sinnvoller sei, über den einen oder anderen

Punkt noch einmal nachzudenken. Ein weiterer Kritikpunkt seiner Fraktion sei gewesen, dass quasi als Beiboot in diesem Antrag auch noch die neue Regelung zur Videoüberwachung in den Schwimmbädern enthalten gewesen sei, die dann auch im Eilverfahren ins Abgeordnetenhaus habe kommen sollen. Auch hier habe man Zweifel daran, ob diese Regelung mit Blick auf die Ziele, die man damit erreichen könne, so geeignet, angemessen und verhältnismäßig sei.

Jetzt habe die Koalition einen Änderungsantrag vorgelegt. Auch mit den darin vorgeschlagenen Änderungen sei der Antrag aber immer noch so weitgehend und gehe an so vielen Stellen er über das eigentliche formulierte Ziel hinaus, dass man sich fragen müsse, ob es der Koalition hier wirklich um den Schutz kritischer Infrastrukturen gehe oder größtenteils um andere Ziele, nämlich darum, sich in diesem Zuge Regelungen zu entledigen, die man ohnehin schon nicht gemocht habe. Hier blicke er insbesondere auf das IFG, weil an so vielen Punkten überhaupt nicht ersichtlich sei, wie das, was im Gesetzentwurf stehe, dem Schutz kritischer Infrastrukturen dienen solle. Stattdessen handle es sich um eine große Einschränkung von Informationsrechten und Transparenzregeln, die Folgen haben werde, wie in der Anhörung deutlich geworden sei. Diese werde das Land überhaupt nicht weiterbringen, was den wirklich nötigen Schutz kritischer Infrastrukturen angehe. Der Änderungsantrag sei gewissermaßen ein „Witz“. Die Koalition habe zwei Punkte aufgegriffen, die kritisiert worden seien. Es sei richtig, diese aufzugreifen, aber es sei noch so viel übrig, was ebenfalls kritisiert worden sei, dass es die Sache nicht wirklich besser mache.

Seine Fraktion habe nicht die Notwendigkeit und auch nicht den Anlass gesehen, zu diesem Gesetzentwurf mit Änderungsanträgen zu arbeiten, weil sie ihn in Gänze ablehne. Er wolle aber darauf hinweisen, dass die Fraktion Die Linke zusammen mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz im Geschäftsgang habe, den man schon vor einiger Zeit eingebracht habe. Mit Rücksicht auf die Diskussionsprozesse in der Koalition und auch den Koalitionsvertrag, der ja vorsehe, ein Transparenzgesetz zu entwickeln, habe man aber auf die Behandlung sehr lange gewartet. Von diesem Ziel habe sich die Koalition jetzt ganz offiziell verabschiedet. Sie wolle nicht mehr Informationsfreiheit schaffen, sondern sie schaffe jetzt weniger. Der Gesetzentwurf von Linken und Grünen werde bei der nächsten Plenarsitzung auf der Tagesordnung stehen. Er stelle den geeigneten Gegenentwurf zu dem dar, was die Koalition hier vorgelegt habe.

Er wolle noch auf einige Punkte im Einzelnen eingehen. Dass im IFG breite Bereichsausnahmen gemacht werden sollten, sei aus den Statements deutlich geworden. Man könne an einzelnen Institutionen oder öffentlichen Unternehmen deutlich machen, wie weit das gehen könne. Beispielsweise die BVG falle unter den Bereich Transport und Verkehr. Es gebe sehr viel Open Data in Bezug auf Verkehrsdaten. Seines Erachtens könnte man diesen Gesetzentwurf so lesen, dass die Daten der BVG im Grunde von der Informationsfreiheit ausgenommen werden könnten. Dies sei nur ein Beispiel für mögliche Auswirkungen.

Ein Punkt, der noch nicht erwähnt worden sei, sei die Annahme des möglichen Missbrauchs von IFG-Anfragen, die in § 9 Absatz 3 Nummer 3 neu eingeführt werde. Darin werde ein Ausnahmetatbestand geschaffen für den Fall, dass IFG-Anfragen aus einer missbräuchlichen Intention heraus gestellt würden. Er sei nicht sicher, ob es dafür überhaupt Indizien gebe, also konkrete Fälle, in denen Anfragen missbräuchlich nur gestellt würden, um staatliches Handeln zu verzögern. Wenn ja, wüsste er gern, in welchem Umfang der Senat Fakten dazu vor-

liegen habe, dass wirklich staatliches Handeln behindert werde. Er sehe hier eher ein Misstrauen des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, der unterstelle, dass IFG-Anfragen nur gestellt würden, um staatliches Handeln zu behindern.

Auch das Bundesministerium des Innern – BMI – habe sich bei der Innenministerkonferenz – IMK – in Bremen im Dezember 2025 zu der Frage geäußert. Dort hätten die Bundesländer das Thema Überprüfung von Open-Data-Strategien auf die Tagesordnung gesetzt und das Bedürfnis geäußert, dass hier Einschränkungen geprüft werden möchten. Eine Protokollnotiz des BMI besage, dass dieses zwar die Bedenken der Länder teilweise verstehen könne, allerdings bestünden bereits entsprechende Ausnahmeregelungen, die durch KRITIS-Betreiberinnen und -Betreiber bislang jedoch nur selten genutzt würden. Es handle sich mithin um ein Vollzugsdefizit. Dies sei genau die Argumentation, die man heute in der Anhörung gehört habe: Es sei mit jetziger Rechtslage schon möglich, Informationen über kritische Infrastrukturen zu schützen, wenn sie eine Gefahr darstellen könnten.

Zum BlnDSG: Der Senat habe schon vor einiger Zeit öffentlich klargemacht, dass er bereits Videoüberwachung an neuralgischen Punkten der kritischen Infrastrukturen betreibe und dass dies rechtlich möglich sei. Dies sei offenbar genau die von der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erwähnte Abwägung von Rechtsgütern gewesen. Wenn dies bereits die Praxis gewesen sei, warum brauche es dann die Gesetzesänderung? Was sei in der Vergangenheit vielleicht ohne passende Rechtsgrundlage gewesen? Wenn der Senat der Ansicht gewesen sei, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gebe, warum sei es dann schon angewendet worden?

Zum Thema Schwimmbäder: In dem Änderungsantrag werde die Klarstellung vorgenommen, dass nicht der gesamte Schwimmbadbereich gefilmt werden dürfe, sondern nur der Eingangsbereich, die Kassen und die Umzäunungen. Vorher habe die Koalition lediglich gesagt, dass sie sich auf die Worte der Innensenatorin verlassen wolle. Allerdings sei auch der neue Vorschlag immer noch recht weitgehend. Beispielsweise werde noch nicht einmal eingegrenzt, ob nur die Freibäder oder auch die Hallenbäder gemeint seien. So, wie das Gesetz jetzt formuliert sei, seien auch die Hallenbäder umfasst. Ihm seien Probleme, wie es sie in Freibädern gebe, in Hallenbädern bisher nicht bekannt. Trotzdem wäre hier nach dem Gesetzentwurf eine Videoüberwachung möglich.

Was die Geeignetheit der Maßnahmen angehe, könne man diskutieren, ob die Videoüberwachung im Kassenbereich überhaupt geeignet sei, Probleme in den Bädern zu verhindern. Fest stehe, dass eine Überwachung und auch die Ausweiskontrollen am Eingang für viele Menschen eine Hürde darstellen könnten, die Freibäder zu besuchen. Menschen mit unsicherem oder ohne Aufenthaltsstatus beispielsweise würden vom Schwimmbadbesuch ausgeschlossen. Der Gesetzentwurf sei also auch diesbezüglich immer noch viel zu weitgehend, und seine Fraktion stelle die grundsätzliche Notwendigkeit infrage.

Gollaleh Ahmadi (GRÜNE) stellt voran, sie danke den Anzuhörenden dafür, dass sie trotz der Tatsache, dass man heute erzwungenermaßen über das Gesetz abstimmen müsse, in den Ausschuss gekommen seien.

Sie wolle mit einer Kritik am Verfahren insgesamt beginnen, bevor sie zur eigentlichen Debatte über den Gesetzentwurf und den Eilentwurf kommen werde. Bei der letzten Ausschuss-

sitzung vor zwei Wochen seien viele Menschen aus der Zivilgesellschaft anwesend gewesen, weil auch sie verwundert gewesen seien, dass die Gesetzesvorlage als Eilverfahren im Ausschuss habe behandelt werden sollen, ohne Anhörung und ohne Gespräch mit den Expertinnen und Experten, die die Stellungnahme gemeinsam geschrieben hätten. Zugegebenermaßen habe die Koalition dann um Vertagung gebeten, was man dankend angenommen habe, wohl wissend, dass es ziemlich rücksichtslos gegenüber den anwesenden Menschen gewesen sei. Ehrlich gesagt, habe sie erwartet, dass von der Koalition mehr kommen werde als dieser halbherzige dreiseitige, nur auf zwei Punkte bezogene Änderungsantrag, und das auch noch eine halbe Stunde vor Beginn der Ausschusssitzung. Dies sei kein guter Umgang mit der Zivilgesellschaft, aber auch kein guter Umgang mit parlamentarischen Verfahren. Dies müsse hier einmal klar gesagt werden.

In den letzten Jahren habe man im Ausschuss eigentlich kollegial miteinander gearbeitet und sich an parlamentarische Verfahren gehalten. Jetzt sei es zu diesem Schnellschuss der Novellierung mit plötzlicher Dringlichkeit gekommen. Sie verstehe noch immer nicht, warum man heute abstimmen müsse und nicht die Einwände der Expertinnen und Experten in diesen Entwurf einarbeiten könne, bei so viel Kritik, die von unterschiedlichen Seiten, von unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Akteurinnen und Akteuren in der Stadt eingegangen sei. Diese habe nichts mit der politischen Orientierung zu tun. Die Stellungnahmen seien so weit gefächert, dass sie nicht verstehe, warum die Koalition so rücksichtslos mit diesem Gesetzentwurf umgehe, als sei es ihr egal, was die Zivilgesellschaft und die Expertinnen und Experten in der Stadt davon hielten.

Zur sachlichen Kritik: Aus Zeitgründen werde sie nicht alle ihre auf sechs Seiten formulierten Fragen vortragen, aber es seien wirklich viele Fragen offen. Man spreche hier über Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und in Informationsfreiheitsrechte der Menschen in der Stadt, besonders hinsichtlich besonders sensibler Orte wie Schwimmbäder. Der Abgeordnete Dr. Kollatz habe es nonchalant so dargestellt, dass die Bäder-Betriebe in den letzten Jahren mit Einlasskontrollen usw. etwas überfordert gewesen seien. Es könne aber doch nicht sein, dass die Lösung dafür eine Videoüberwachung sei – ganz ohne Kontrolle, ganz ohne Kinder- und Jugendschutz und vor allem ganz ohne Schutz von Frauen, die dort zum Schwimmen seien und nicht, um beobachtet zu werden. In dem Gesetz sei nicht festgelegt, wie die Kontrolle statfinde, wer die Daten letztlich einsehe und wie lange sie gespeichert würden. Diese Punkte seien einfach in das Gesetz hineingeschrieben worden, ohne sie weiterzudenken. Wie wolle der Senat in Zukunft Missbrauch und Speicherung dieser Daten verhindern? Man spreche hier konkret über Kinder- und Jugendschutz, über Gewalt an Frauen und über Daten- und Bildmaterial, das gesammelt würde, das eventuell missbräuchlich genutzt werden könne. Es brauche nur eine falsche Ausrichtung der Kameras, um Skandale auszulösen, die mit Sicherheit nicht beabsichtigt seien, aber durch Missbrauch entstehen könnten.

Es gehe auch um den Umfang der Definition von kritischer Infrastruktur. Der Gesetzentwurf weite diesen aus, ohne genau zu erklären, wo kritische Infrastruktur beginne und wo sie aufhöre. Es fehle es an Konkretisierung und an klaren Richtlinien, wie Medien- und Kulturfreiheit weiterhin gewährleistet werden sollten und wie die journalistische Arbeit nicht durch die Änderungen am IFG eingeschränkt werde, sodass man die Pressefreiheit weiterhin gewährleisten könne, vor allem in Hinblick darauf, dass die Pressefreiheit in der Stadt schon lange unter Beschuss stehe und von allen Seiten angegriffen werde. Jetzt sollten auch noch die Informationszugriffsrechte eingeschränkt werden.

Genau wie bei der ASOG-Novelle vor drei Monaten liege hier eine Erweiterung staatlicher Befugnisse vor, die nicht verhältnismäßig sei, während gleichzeitig die Rechte der Betroffenen eingeschränkt würden. Dies könne nicht der Anspruch sein, den man in der Bundeshauptstadt – Stadt der Freiheit, wie der Regierende Bürgermeister immer wieder sage – habe.

Jan Lehmann (SPD) äußert, es tue dem Ausschuss gut, dass das Thema hier ausführlich diskutiert werde. Es sei auch Aufgabe der Koalition, es kritisch zu hinterfragen. Genauso sehe er auch den Auftritt der Anzuhörenden. Um Missverständnissen vorzubeugen: Nicht das Transparenzgesetz liege hier auf dem Tisch. Dieses stehe im Koalitionsvertrag, und die Koalition arbeite mit Hochdruck daran. Der Entwurf der Linken und der Grünen vom Sommer 2023 sei im Wesentlichen der Vorentwurf, den bereits die rot-grün-rote Koalition verfasst habe. Diesen finde seine Fraktion nach wie vor gut, allerdings habe sich inzwischen die Koalition geändert. Insofern könne nicht angenommen werden, dass man den Entwurf eins zu eins übernehmen werde. Zudem hätten sich auch in Hamburg die Uhren weitergedreht, und er sei nicht sicher, ob man weiterhin in die Nähe von Hamburg kommen wolle. Der Prozess sei noch nicht abgeschlossen. Es werde noch etwas vorgelegt werden.

Zum Wegfall der Informationspflicht bei einigen kritischen Punkten: Auch im Bundespolizeigesetz – BPolG – stehe, dass nicht unbedingt darauf hingewiesen werden müsse, dass Videoaufnahmen gemacht würden. Dies führe dazu, dass manche neuralgischen Punkte gar nicht erkannt würden, wenn sie nicht mit Warnschildern versehen seien. Bei der Bundespolizei habe sich dieses Vorgehen bewährt, daher würde er es erst einmal probieren. Wenn es sich als schlechte Lösung herausstellen würde, würde man dies zugestehen und es auch wieder zurücknehmen. Die diesbezügliche gesetzliche Konkretisierung sei nach Artikel 23 DSGVO gestattet, sofern sie in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstelle. In diesem Lichte seien die betreffenden Maßnahmen überhaupt erst machbar. Man werde nirgends ungekennzeichnet Videoüberwachung einrichten, wo dies nicht zutreffe. Andernfalls stehe immer der Rechtsweg offen. Dieser sei manchmal richtig, um Dinge zu regeln.

Die Erforderlichkeit sei bei allen Bädern eine Tatbestandsvoraussetzung, die man brauche. Wenn es beispielsweise noch keine Vorfälle im Kassenbereich von Hallenbädern gegeben habe, sehe man auch keine Erforderlichkeit, dort Videoüberwachung zu installieren. Es sei unschädlich, Dinge hineinzunehmen, die man dann nicht umsetzen werde. Jede Maßnahme brauche eine Einzelbegründung. Man schaffe sich nur die Möglichkeit, schnell reagieren zu können, wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte. Es sei offensichtlich, dass weder die Duschen noch die Liegewiesen oder der Schwimmbereich eingeschlossen seien. Die Bereiche seien explizit genannt. Insofern sei es „Klamauk“, zu sagen, dass man zukünftig beim Schwimmen beobachtet werden könne. Herr Teichert von der Deutschen Polizeigewerkschaft habe ebenfalls argumentiert, dass man schneller reagieren könne. Dies sei richtig. Auch der Opferschutz werde verbessert, wie sich bei der U-Bahn eindeutig zeige. Wenn Videoaufnahmen vorlägen, komme es auch zu einer besseren Strafverfolgung.

Er sei absoluter Befürworter einer Anhörung. Bei FragDenStaat könne er sich nur für die damaligen Vorgänge im Ausschuss entschuldigen. Man habe damals entschieden, dass man das Transparenzgesetz vor der Wiederholungswahl nicht mehr beschließen könne und deshalb die

Anhörung absagen müsse. Angesichts der bevorstehenden Wahl habe die damalige Koalition keine solchen grundsätzlichen Änderungen mehr durchführen wollen. Seine Fraktion halte jedenfalls nicht an dem Entwurf fest, weil ihr, wie von den Grünen unterstellt, die Zivilgesellschaft egal sei. Nachdem man festgestellt habe, dass das Vorhaben die Zivilgesellschaft beschäftige, habe man auf verschiedenen Wegen einiges klargestellt. Dennoch habe man den Vorschlag der Grünen aus der Sprecherinnen- und Sprecherrunde aufgegriffen, eine Anhörung durchzuführen. Seine erste Reaktion sei gewesen, dass dies keinen Sinn ergebe, wenn man genau wisse, dass man den Gesetzentwurf verabschieden werde. Man habe aber anerkennen wollen, dass die Zivilgesellschaft sich damit beschäftige, und habe auch Änderungen vorgenommen, die nicht nur ein Feigenblatt seien. Die Grünen hätten die Anhörung auch dann durchführen wollen, wenn gleich im Anschluss abgestimmt werden würde. Deshalb habe seine Fraktion zugestimmt.

Marc Vallendar (AfD) bemerkt, angesichts der Redebeiträge der Abgeordneten Dr. Kollatz und Lehmann könne er verstehen, warum die Politikverdrossenheit immer mehr zunehme. – Zum Verfahren: Die Begründung von Herrn Dr. Kollatz, warum der Gesetzentwurf jetzt im Eilverfahren durch das Parlament gebracht werden solle, sei ihm nicht ganz schlüssig geworden. Man packe in dieses Gesetzespaket Dinge hinein, die gar nichts mit dem Schutz der kritischen Infrastruktur zu tun hätten, wie zum Beispiel die Videoüberwachung bei den Bädern, und tue so, als sei durch den Anschlag auf das Stromnetz Anfang 2026 plötzlich eine Situation eingetreten, die man vorher nicht habe sehen können, und müsse man jetzt reagieren. Die Vulkangruppe werde seit über zehn Jahren vom Verfassungsschutz beobachtet, und es habe schon diverse Anfragen von Abgeordneten dieses Hauses im Zusammenhang mit ihr gegeben. Es habe den Senat nicht interessiert. Jahrelang habe es Anschläge gegeben, und sogar, als es mitten im Winter gewesen und der Strom ausgefallen sei, habe selbst der Regierende Bürgermeister nicht die Tragweite dessen erkannt und sei erst einmal Tennis spielen gegangen. Jetzt falle dem Senat auf, dass man die kritische Infrastruktur schützen müsse, und er lege in seinem Aktionismus einen Gesetzentwurf vor und hoffe, dass er damit irgendwie leise durchkommen möge, indem er ihn im Eilverfahren durch das Parlament peitsche, am besten noch ohne Anhörung. Herr Lehmann habe gesagt, es sei Aufgabe der Opposition, dies kritisch zu hinterfragen. Es sei aber auch die Aufgabe der Abgeordneten der Koalition, dies zu tun.

Man habe heute vier Sachverständige gehört. Die Tendenz sei deutlich: Der Schutz der KRITIS sei notwendig, was auch niemand bestreite. Dieses Gesetz verpacke aber unter dem Etikett der Sicherheit eine massive Einschränkung der Informationsfreiheit, die mit dem Schutz der kritischen Infrastruktur wenig zu tun habe. Die Bereichsausnahme im IFG sei so breit gefasst, dass praktisch jede Information aus den Sektoren Energie, Verkehr, Gesundheit oder Ernährung ohne Einzelfallprüfung gesperrt werden könne. Herr Semsrott und Herr Franke hätten dies eindrücklich bestätigt. Herr Rundfeldt habe aus Sicht der KRITIS-Expertinnen und -Experten deutlich gemacht, dass Geheimhaltung nicht gleich Schutz sei und dass Resilienz durch Redundanz und nicht durch Intransparenz erzeugt werde. Gleichzeitig stehe im Koalitionsvertrag, dass man ein Transparenzgesetz fordere, und stattdessen bekomme man nun das genaue Gegenteil. Auch die AfD-Fraktion unterstütze den Schutz der kritischen Infrastruktur und klare Regeln für die Sicherheit in den Berliner Bädern. Was sie aber nicht unterstütze, sei ein Gesetz, das die Informationsfreiheit der Berlinerinnen und Berliner unter dem Deckmantel der Sicherheit aushöhle.

In diesem Zusammenhang habe er eine Nachfrage an die Anzuhörenden, insbesondere an Herrn Teichert aus Sicht der Praxis der Berliner Polizei: Die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und die AG KRITIS argumentierten, dass die bestehende Rechtsgrundlage grundsätzlich ausreiche, um schon jetzt Kameraüberwachung nach § 20 BlnDSG vorzunehmen. Gebe es konkrete Fälle aus der Praxis in Berlin, in denen dies zu Problemen geführt habe und eine Kameraüberwachung zum Schutz des Hausrechts bzw. umgekehrt zum Schutz kritischer Anlagen nicht gestattet worden sei, in denen also gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf bestünde?

Seine Fraktion halte die gegebene Gesetzeslage für ausreichend. §§ 9 und 11 IFG hätten bereits den Schutz öffentliche Belange und die Gefährdung des Gemeinwohls genannt. Es sei schon richtig angesprochen worden, dass hier eher ein Vollzugsdefizit als ein rechtliches Defizit vorliege. Die AfD sei nach der Anhörung der Auffassung, dass dieses Gesetz verworfen und besser nicht verabschiedet werden sollte. Die Koalition tue sich damit keinen Gefallen und werde damit bei der Öffentlichkeit keine Punkte gewinnen können. Vor allem werde sie dem eigentlich angestrebten Ziel, nämlich dem Schutz der kritischen Infrastruktur, insbesondere der Stromnetze, damit keinen großen Dienst erweisen.

Vasili Franco (GRÜNE) fasst zusammen, man stimme heute über ein Gesetz ab, das niemanden schütze außer den Senat vor der Pflicht, Informationen herauszugeben, die er nicht herausgeben wolle. Er wolle die aus seiner Sicht wichtigsten Kritikpunkte hervorheben. Die Videoüberwachung kritischer Infrastruktur sei eigentlich der Punkt, dessentwegen es diesen Gesetzentwurf überhaupt gebe, und er frage sich, warum. Eine Woche nach dem Stromausfall hätten die Senatorinnen Giffey und Spranger gesagt, dass der Datenschutz an dieser Stelle in einer Abwägungsentscheidung zurückzutreten habe, weshalb man die Überwachung nun umgehend einrichten werde. Dies sei eine klare Rechtsauffassung, die den Gesetzentwurf seines Erachtens erübrige. Darüber hinaus werde jetzt eingeführt, dass Videoüberwachung eingesetzt werden könne, ohne diese kenntlich zu machen, was bisher nicht möglich sei. Die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit habe erläutert, warum dies nicht mit EU-Recht vereinbar sei.

Wenn der Senat kritische Infrastruktur durch Videoüberwachung schützen, aber deren Einsatz nicht anzeigen wolle, könne diese zudem keinen abschreckenden Effekt haben. Weil der Vorsitzende in diesem Zusammenhang die Wortwahl „Schildbürgerstreich“ eines Anzuhörenden kritisiert habe: Laut Definition bezeichne ein Schildbürgerstreich eine aberwitzige, sinnlose oder extrem bürokratische Haltung, die trotz guten Willens zu einem absurden Ergebnis führe. Er halte dies für eine sachlich zulässige Kritik an diesem Beispiel. Wer an diesen Stellen Videoüberwachung haben wolle, könne diese einrichten. Wer sie zur Gefahrenabwehr haben wolle, aber keine Hinweise darauf gebe, werde sie nicht zur Gefahrenabwehr nutzen. Dies sei also gut gemeint, aber nicht besonders gut gemacht, vor allem in der rechtlichen Lösung, und schlicht nicht erforderlich. Hier beiße sich die Katze in den Schwanz.

Ansonsten bedanke er sich zwar für die Änderungen der Koalition, die den Gesetzentwurf leicht abschwächten, aber die Ausschlussstatbeständen blieben vollständig erhalten. Dies bedeute, dass man nun nicht mehr mit Verweis auf mögliche rechtliche Prüfungen ein Gesuch ablehnen könne, aber noch aus anderen Gründen. Hier sei die Frage, wie weit man in der Auslegung gehe. Werde dies bereits der Fall sein, wenn jemand die Information schon besitze? Wenn also jemand den Senat frage, weil er einen bestimmten Hinweis oder Verdacht habe,

könne dieser sich dann darauf berufen, dass die Information ja bereits vorliege? Das Recht würde dies zumindest ermöglichen.

Zum vollständigen Ausschluss von Verschlussachen: Nach den Regelungen zu Verschlussachen werde das gesamte Dokument als Verschlussache eingestuft, sobald ein Teil in einem Dokument verschlussachenrelevant sei. Wenn also in einem Dokument nur eine Stelle geschwärzt sein müsse, werde das gesamte Dokument zukünftig von der Informationsfreiheit ausgenommen sein. Seiner Einschätzung nach komme es häufig vor, dass in Unterlagen Schwärzungen enthalten seien.

Bezüglich der Schwimmbäder frage er sich, auch wenn diese Einschränkung die Situation zumindest etwas verbessere, was die Legaldefinition eines sicheren Badebetriebs sei. Er wisse nicht, was der Senat genau darunter verstehe, aber dieser nehme es als Begründung für die Videoüberwachung. Der Abgeordnete Dr. Kollatz habe gesagt, man wolle damit das Hausrecht kontrollieren. Wie solle dies mit Videoüberwachung gelingen? Seines Wissens gebe es an Schwimmbädern noch keine biometrische Gesichtserkennung. Der Abgeordnete Lehmann habe argumentiert, wenn keine Erforderlichkeit bestehe, werde man keine Videoüberwachung einsetzen. Die Koalition habe vor zwei Jahren damit begonnen, die Videoüberwachung an Schwimmbädern zu installieren. In keinem einzigen Fall habe die Polizei die Daten angefragt. Seine Interpretation sei, dass die Koalition Schwierigkeiten mit der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit habe, die nicht die Geeignetheit und die Erforderlichkeit sehe, und deshalb eine Rechtsgrundlage schaffen wolle, sodass die Datenschutzbeauftragte nicht mehr „stören“ könne.

Wenn die Koalition laut dem Abgeordneten Dr. Kollatz Beispiele für Fälle herausgegebener Daten habe, die für die kritische Infrastruktur relevant gewesen seien, warum lägen diese Informationen dem Abgeordnetenhaus als Gesetzgeber nicht vor? Bisher seien diese nicht kommuniziert worden. Sei dies die Art und Weise, wie man hier Gesetzgebungsverfahren betreibe?

An die Praktiker von Wikimedia, AG KRITIS und FragDenStaat: Gebe es bei ihren IFG-Anfragen manchmal Fälle, in denen sie schon heute erlebten, dass gemauert werde, dass sie ausweichende Antworten erhielten, dass sie Informationen erst einklagen müssten? Falls ja, wünsche er zu erfahren, welche Auswirkungen dies auf ihre Arbeit habe.

Alles in allem sei das, was der Senat hier vorgebracht habe, ein Generalverdacht gegen die kritische Öffentlichkeit und die Presse. Schlussendlich stehe nur eine Einschränkung der Transparenz, die nichts mit dem Schutz kritischer Infrastruktur zu tun habe, hier noch auf der Tagesordnung. Das Einzige, was die Abgeordneten noch tun könnten, sei, auf das Wort der Koalition zu vertrauen, dass sie das alles nicht so schlimm machen werde. Diese habe aber auch im Koalitionsvertrag ihr Wort gegeben, dass sie das IFG zu einem Transparenzgesetz weiterentwickeln wolle. Auf ihr Wort könne man also nicht vertrauen. Deshalb bleibe dem Parlament am Ende nur, Gesetze zu machen, die vernünftig seien. Das vorliegende gehöre nicht dazu. Wenn, wie vom Abgeordneten Lehmann angekündigt, noch ein Transparenzgesetz kommen solle, sollte die Koalition sich lieber auf dieses konzentrieren.

Stephan Standfuß (CDU) merkt an, im Ausschuss für Sport habe niemand bezweifelt, dass die schon seit zwei Jahren bestehende Videoüberwachung bei den Schwimmbädern erfolg-

reich gewesen sei. Selbst wenn sie nur der Abschreckung diene, stelle sich doch bereits der gewünschte Erfolg ein. Allerdings könnte sie gelegentlich auch zum Nachweis genutzt werden. Falls dies einmal erforderlich sein sollte, sei es gut, diese Möglichkeit zu haben. Die Bäder seien durch diese Maßnahmen wesentlich sicherer geworden als vor zwei Jahren. Daher verstehe er nicht recht, wie diese hier angegangen würden. Es werde so getan, als ob irgendein Bademeister die Videos zu seinem persönlichen Vergnügen anschauen würde. Dies sei nicht der Fall. Es gehe darum, dass in den Bädern Rechte mit Füßen getreten würden, unter anderem auch Frauenrechte, die gerade angesprochen worden seien. Hier müsse man zu einer vernünftigen Abwägung und einer Verhältnismäßigkeit kommen. Dazu sei dieses Mittel auf jeden Fall geeignet, was übrigens auch die Bäder-Betriebe aus ihren Untersuchungen so darstellten. Er begrüße, dass dies dann endlich gesetzlich geregelt sein werde.

Zum Prozedere: Die Durchführung der Anhörung heute sei tatsächlich etwas ungünstig gewesen. Er sehe dies wie der Abgeordnete Lehmann. In der heutigen schnelllebigen Zeit müsse ein solches Gesetz möglicherweise schneller überarbeitet werden, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen sei, wo man sich Jahrzehnte Zeit gelassen habe, um Gesetze an die aktuelle Zeit und die aktuellen Erfordernisse anzupassen. Die Koalition sehe es gemeinsam so, dass, wenn man nach einer Evaluierung feststellen sollte, dass es Nachbesserungsbedarf gebe, man dann tätig werden müsse.

Wo es Erfordernisse gebe, gehe es immer um eine Abwägung. Natürlich stünden hier die Informationen über die kritische Infrastruktur, die, in diesem Fall, linksradikale Terroristen möglicherweise bekommen hätten, gegen Transparenz. Hier eine Abwägung zu treffen, sei nicht immer ganz einfach. Nichtsdestoweniger wolle die Koalition nicht einfach den Transparenzgedanken ohne Grund und nach Abwägung streichen, sondern es gehe darum, die Gesellschaft vor terroristischen Anschlägen zu schützen. Es sei sein Wahlkreis gewesen, in dem die Menschen bei Eiseskälte, Glätte und Schnee für mehrere Tage keinen Strom gehabt hätten. Zwar hätten alle dies am Ende, mehr oder weniger gut, überstanden; dies sei aber reines Glück gewesen. Deswegen sei es erforderlich gewesen, ein solches Gesetz schnell einzubringen und dafür zu sorgen, Menschenleben zu schützen.

Staatssekretär Matthias Hundt (Skzl) sagt, er habe eine Anmerkung zur Versachlichung der Debatte. Er hätte sich gewünscht, dass von den Sachverständigen etwas weniger Empörung und stattdessen mehr sachliche Themen vorgetragen worden wären. Er wolle noch einmal zur Kenntnis geben, dass die DSGVO nicht die Videoüberwachung regle, sondern, in Artikel 6, die Verarbeitung, Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten. In Artikel 5 schaffe sie die Rechtsgrundlage und fordere die Einhaltung der Grundsätze. Das Thema Videoüberwachung werde im ASOG des Landes Berlin geregelt. Hier werde so getan, also ob die DSGVO Videoüberwachung verbiete. Diese sei aber ein Gesetz, das die Datenverarbeitung regle und nicht Verbote von Videoüberwachung. Er bitte darum, dies schärfer zu trennen, um zu einer Versachlichung zu kommen.

Frank Teichert (Deutsche Polizeigewerkschaft Berlin) stellt fest, es seien weniger Fragen als Statements formuliert worden. Der Abgeordnete Schrader habe gefragt, ob die Daten der BVG von der Informationsfreiheit ausgenommen werden könnten. Dies sei nicht der Fall. Man spreche nicht von Verkehrsflüssen, die besonderen Schutzes bedürften, sondern von Ladensäulen, Datenknoten oder Infrastruktur, die angegriffen werden könnten. Hier müsse geprüft werden, ob die Daten herausgegeben werden könnten oder ob der Mehrwert darin beste-

he, für Sicherheit im Allgemeinen zu sorgen. Das IFG werde hier nicht ausgehebelt. Es werde nachgeschärft, wo Transparenz konkret in Konflikt mit Sicherheitsinteressen gerate. Es gehe nach seiner Interpretation also um verantwortungsvolle Transparenz, nicht um weniger Transparenz.

Zu den Ausführungen der Abgeordneten Ahmadi bezüglich der Schwimmbäder: Das ASOG gebe eine Videoüberwachung an Schutzobjekten her. Die Novelle schärfe hier aber nach, so dass man keine Hilfskonstrukte mehr nutzen müsse, sondern es einen klaren, sicheren Rechtsweg gebe, mit dem man arbeiten könne.

Der Abgeordnete Vallendar habe gefragt, ob es Fälle gebe, in denen eine Videoüberwachung aufgrund von DSGVO oder IFG abgelehnt worden sei. Dies könne er nicht sagen, weil es nicht in seine Fachabteilung falle. Mit der ASOG-Novelle dürften es aber weniger sein, als dies vorher möglich gewesen wäre, weil erst mit der Novelle der Einsatz in dieser Form ermöglicht worden sei.

Zu den Anmerkungen des Abgeordnete Franco: Offen oder verdeckt mit Kameras zu arbeiten, sei auch rein taktischer Natur. Wenn beides kombiniert werde, gerade in besonders sensiblen Bereichen, sei der Abschreckungseffekt seiner Einschätzung nach durchaus gegeben. Bezüglich der Videoüberwachung bei den Schwimmbädern: Bei Videoüberwachung an besonders gefährdeten Objekten werde mit einer Perimetersicherung und nicht mit biometrischen Daten gearbeitet. Die Aufnahme würden nur aktiviert, wenn sich jemand in diesem Bereich befinde. Hierfür solle im Datenschutzrecht eine saubere Grundlage geschaffen werden.

Arne Semsrott (FragDenStaat) bemerkt, er müsse sich doch sehr wundern, dass jetzt auch noch den Sachverständigen fehlende Sachlichkeit vorgeworfen werde. So mit ehrenamtlichen Sachverständigen umzugehen, die sich tagelang vorbereiteten, diesen Gesetzentwurf auseinanderzunehmen und viele Kritikpunkte äußerten, mit denen umzugehen sich lohne, wundere ihn sehr. Es reihe sich aber ein in den bisherigen Umgang mit der Zivilgesellschaft.

Er wolle noch einmal einige Punkte deutlich machen. Es gebe wirklich keinen konkreten Anlass dafür, das IFG zu ändern. Es gebe keine einzige IFG-Anfrage, die dem Senat, der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder FragDenStaat aufgefallen wäre, die es nötig mache, irgendwo etwas zu ändern. Transparenz hier in einen Gegensatz mit Menschenleben zu setzen, sei nichts, was man gut diskutieren könne. Auch hierfür gebe es keinen konkreten Anlass; so viel zu dem Vorwurf, hier sei fehlende Sachlichkeit ein Problem. Er sei in den letzten Jahren eher verstärkt der Forderung begegnet, dass es eine evidenzbasierte Politik geben solle. Eine solche fehle hier.

Er wolle noch einmal klar sagen, was diese Änderung in Verbindung mit dem KatSG konkret bedeute und wie es in der Praxis aussehe. Erfasst seien dann Einrichtungen, bei deren Ausfall erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden. Wenn eine Verwaltung beispielsweise eine Anfrage zu einem kommunalen Krankenhaus erhalte, prüfe sie, ob dieses unter diese Definition falle. Wenn dies der Fall sei, werde es vollständig aus dem IFG herausgenommen. Dies sei die Systematik dieses Entwurfs. Es bedeute, dass sämtliche Informationen zu diesem Objekt nicht mehr herausgegeben werden müssten; also nicht nur diejenigen, die mit kritischer Infrastruktur zu tun hätten. Deswegen sei der Gesetzentwurf so gefährlich, denn durch diese Systematik fielen letztlich so gut wie alle

gesellschaftlichen Bereiche heraus, oder es werde zumindest darüber gestritten. Es gebe keine konkretisierende Rechtsverordnung, was „erhebliche Versorgungsengpässe“ bedeute. Letztlich müssten dies also Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter entscheiden, und anschließend werde es viele Rechtskämpfe darum geben.

Bereits jetzt gebe es Rechtskämpfe, was er in Ordnung finde, weil es für alle Seiten grundsätzlich zur Klärung beitrage. Er könne aus der Praxis berichten, dass FragDenStaat insbesondere ein größeres Problem damit habe, dass die Polizei Berlin viele Informationen nicht herausgeben wolle, und deswegen in den vergangenen Jahren häufig nach dem IFG geklagt habe. Die Gerichte hätten in der Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und öffentlicher Sicherheit klar entschieden, sodass beide Seiten jetzt besser Bescheid wüssten. Das neue Gesetz werde hier erhebliche Rechtsunsicherheiten hineinbringen und letztlich keiner Seite etwas bringen.

Johannes Rundfeldt (AG KRITIS) verweist darauf, dass er von keinem bzw. keiner der anwesenden Abgeordneten ein einziges Wort zur Geeignetheit der vorgeschlagenen Maßnahmen gehört habe. Wenn Staatssekretär Hundt ihm fehlende Sachlichkeit vorwerfe, bitte er darum, dass dieser Schritt zwei der Verhältnismäßigkeitsprüfung selbst durchführen und erst dann zu Schritt vier, der Abwägung, kommen möge. Auch der Abgeordnete Standfuß habe sich auf Schritt vier bezogen. Selbstverständlich müssten die Rechte, die beschränkt würden, gegen andere Ziele abgewogen werden. Dies sei juristisch richtig. Man tue dies aber als vierten Schritt, wenn man im zweiten Schritt festgestellt habe, dass die vorgeschlagene Maßnahme geeignet sei. Dazu habe er von niemandem hier ein sachliches oder auch nur polemisches Wort gehört. Er würde es begrüßen, wenn die Abgeordneten sich hierzu noch einmal Gedanken machen und, wenn sie dies noch nicht getan hätten, heute nicht abstimmen würden. Die Geeignetheit der vorgeschlagenen Maßnahmen stehe weiterhin infrage. Auch die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit habe die Geeignetheit etwas verklausuliert bemängelt. Er hoffe, die Anwesenden hätten den Mangel spätestens nach seinem Statement bemerkt.

Zur Frage des Abgeordneten Franco, wie oft in der Praxis Schwärzungen vorkämen: Dies sei gerade im Kontext von Rettungsleitstellen im kommunalen Betrieb häufig der Fall, die personenbezogene Patienten- und Gesundheitsdaten unverschlüsselt aussendeten. Hier werde häufig geschwärzt, um nicht zugeben zu müssen, dass die Systeme, die man betreibe, mit dem Datenschutz nicht in Einklang zu bringen seien. Wenn man einen Krankenwagen rufe, sollte die Diagnose nicht öffentlich im Internet stehen, wie es derzeit in vielen Kommunen der Fall sei. Die Schwärzungen schränkten die Arbeit der AG KRITIS durchaus ein.

Zur Anmerkung des Abgeordneten Lehmann, dass neuralgische Punkte erst durch die Warnung vor Videoaufnahmen identifizierbar wären: Security Through Obscurity, also Sicherheit durch Geheimhaltung, sei in der IT seit Jahrzehnten als grob falsches Konzept bekannt. Dies gelte auch für die Sicherheit der Infrastruktur. Einmal öffentliche Informationen ließen sich nicht zurückholen. Die Geheimhaltung von KRITIS-Informationen würde die Arbeit von Einsatzkräften im Krisenfall aktiv behindern. Die Feuerwehr und das THW seien im Einsatz auf präzise Lage- und Netzdaten angewiesen. Ein Trupp, der nicht wisse, wo ein beschädigtes Hochspannungskabel verlaufe, könne weder sicher arbeiten noch schnell helfen. Diese Regelung gehe daher an der technischen Realität vorbei. Jeder im Bereich der Elektrotechnik geringfügig gebildete Mensch könne die neuralgischen Punkte, Dinge wie Umspannwerke, Kabeltrassen und Netzknoten, jetzt schon im Stadtbild sehen. Wenn es ernst gemeint sei, das

Hinweisschild abzuhängen, damit man nicht mehr sehen könne, dass sich dahinter ein Umspannwerk befinde, dann wäre es wohl auch sinnvoll, die Studierenden der Elektrotechnik vor Studienbeginn einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen und zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Zur den Ausführungen der Abgeordneten Ahmadi zu unkonkreten KRITIS-Definitionen: Das Land Berlin habe sich tatsächlich von den Pflichten ausgenommen, die eigene Infrastruktur als KRITIS einzustufen und zu schützen. Weder die Polizei noch SenInnSport noch der Katastrophenschutz oder die Krisenstäbe müssten das erfüllen, was jeder andere KRITIS-Betreibende an Auflagen erfüllen müsse, zum Beispiel Zertifizierung, Auditierung und Einhaltung der Schutzziele. Dies seien grundlegende Pflichten, die das Land Berlin, so wie viele andere Länder auch, seinen Behörden und staatseigenen Unternehmen bisher nicht auferlegt habe. Deswegen müsse man hier auf § 28 KatSG zurückgreifen. Der richtige Weg, die Pflichten und Rechte korrekt zu verteilen, wäre es, für das Land Berlin eine Verordnung zu erlassen, die die KRITIS-Systeme im Sektor Staat und Verwaltung endlich definiere, mit Schwellenwert und Anlagenkategorie, so, wie das für alle anderen Sektoren bereits durch den Bund geschehen sei. Dann könnte man in diesem Gesetz auf diese Verordnung verweisen und genau für diese relevanten Anlagen Pflichten und Rechte festlegen. So müsse man sich mit etwas behelfen, was in seiner Ausdehnung unkonkret bleibe und in seiner Tragweite nicht gut definiert sei, wie die Kritik von Herrn Semsrott zu Recht unterstreiche.

Der Abgeordnete Schrader habe angesprochen, dass die Daten der BVG von der Informationsfreiheit ausgenommen werden könnten. Er habe diesbezüglich keine Sorge, aber das Grundproblem bleibe bestehen: Solange es keine gute KRITIS-Definition gebe, nämlich durch Erlass einer KRITIS-Verordnung, könnten Zivilgesellschaft und Opposition dem Senat solche Vorwürfe jederzeit wieder machen, weil die Pflichten nicht festgelegt seien. Aus seiner Sicht sollte eine Polizeidienststelle, eine Justizvollzugsanstalt, eine Bildungseinrichtung oder ein Krisenstab erhöhte Sorgfaltspflichten für die eigene Betriebs- und Versorgungssicherheit haben. Dies sei derzeit aber nicht der Fall.

Konstruktiv zusammenfassend: Was wäre jetzt zu tun? – Das Parlament sollte dieses Gesetz weglassen. Es sei nicht geeignet für das, was man vorhabe. Es schütze nichts und niemanden. Auch Opferschutz sei nicht gegeben, wenn das Opfer seine Rechte vor Gericht einklagen müsse. Dies gelte für die Kabelbrücke genauso wie für die Person, die im Freibad zusammengeschlagen werde. Wenn keine Security vor Ort sei, sei niemand geschützt. Die Kamera Sorge nicht dafür, dass die Tat nicht geschehe. Sie Sorge nur dafür, dass man vielleicht – angesichts der überlasteten Gerichte in Berlin – im Nachhinein ein Urteil bewirken könne. Schutz bedeute, dass der Vorfall gar nicht erst geschehe oder dass er abgemildert werde. Die vorgeschlagenen Maßnahmen könnten dieses Ziel nicht bewirken. Dies sei die fehlende Geeignetheit, die er dem Gesetzgeber hier demokratisch und konstruktiv-sachlich vorwerfe. Er wolle auch noch einmal festhalten, dass niemand aus der Regierungskoalition in den umfassenden und langen Statements die Geeignetheit der vorgeschlagenen Maßnahmen begründet, erklärt oder anderweitig klargestellt habe. Dies trage deutlich zur Politikverdrossenheit bei. Dass über das Gesetz heute abgestimmt werden solle, sei ein Schlag ins Gesicht und sehr unfair. So sei Demokratie nicht gedacht.

Jan-David Franke (Wikimedia Deutschland) verweist darauf, dass der Abgeordnete Dr. Kolatz argumentiert habe, das ungewöhnliche Eilverfahren sei angesichts der Bedrohung und des

Anschlags vom Januar 2026 notwendig. Er wolle Folgendes noch einmal klar benennen: Die Kabelbrücke habe ungesichert „draußen herumgelegt“. Seines Wissens hätten die Täterinnen bzw. Täter des Anschlags keine Informationen zu der Kabelbrücke durch das IFG bekommen. Der Bezug wirke also konstruiert. Bereits gesagt worden sei, dass ähnliche Anschläge durch das, was hier heute diskutiert werde, zukünftig nicht verhindert werden würden.

Herr Dr. Kollatz habe es außerdem so dargestellt, dass die Fördermittelfälle und der Untersuchungsausschuss dazu sowie die Aufregung darum und dass man sich aus der Verantwortung stehlen wolle, der Hauptpunkt der Zivilgesellschaft gewesen sei. Es habe aber mehrere Punkte der Zivilgesellschaft gegeben. Die breiten Bereichsausnahmen seien ein weiterer, sehr wichtiger und konkreter Punkt, den sie bemängeln. Die Zivilgesellschaft fordere nicht einfach so, Hamburg zu folgen, sondern das habe die Koalition sich in den Koalitionsvertrag geschrieben. Die Koalition könne auch gern dem Gesetzentwurf, der nach dem Volksentscheid von einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis vorgelegt worden sei, folgen. Hamburg beispielsweise stelle keinen wilden, hanebüchenen Bezug zum Katastrophenschutzgesetz her.

Der Abgeordnete Schrader habe gefragt, ob das heutige IFG missbrauchsanfällig sei. Missbrauchstatbestände existierten bereits im Gesetz. Die neuen pauschalen Ausschlüsse würden vor allem legitime Anfragen treffen. Das Risiko sei, dass es hier zu einer Einschränkung demokratischer Kontrolle komme, anstatt wirklich die Lösung eines Randproblems zu erreichen.

Der Abgeordnete Lehmann habe angekündigt, dass das im Koalitionsvertrag versprochene Transparenzgesetz noch kommen werde. Dies würde ihn freuen, aber gerade gehe es ja deutlich in die andere Richtung. Auch die Tendenz im Bund – er erinnere an die AG 9 aus den Koalitionsverhandlungen – und in den Ländern – man schaue beispielsweise gerade nach Thüringen – sei, dass unter anderem CDU und SPD überall Informationsfreiheitsrechte abbauten. Dafür würden unterschiedliche Argumente angeführt; stichhaltig seien sie in den wenigsten Fällen.

Zur Frage des Abgeordneten Franco, welche Schwierigkeiten man schon heute mit dem IFG erlebe: Das IFG sei ein früh etabliertes, mittlerweile 27 Jahre altes Informationsfreiheitssystem. Es sei aber kein modernes Transparenzsystem, da es grundsätzlich reaktiv sei. Man müsse aktiv Anfragen einreichen und bekomme Informationen nicht, wie beispielsweise in Hamburg, in einem zentralen Transparenzportal proaktiv zur Verfügung gestellt. Es gebe schon heute viele Bereichsausnahmen. Dies bemängeln auch das Transparenzranking von Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. und Mehr Demokratie e. V., das den bundesdeutschen Vergleich aller Bundesländer zur Informationsfreiheit durchführe. Darin sei Berlin derzeit noch auf dem vierten Platz. Spätestens nach der Plenarsitzung am kommenden Donnerstag werde dies nicht mehr der Fall sein. Auch die Kostenpflichtigkeit sei ein Punkt: Zwischen 5 und 500 Euro würden in Berlin berechnet. Darüber entscheide die Behörde selbst. Wikimedia Deutschland habe einen Fonds aufgesetzt, über den man die Gebühren für Anfragen ehrenamtlicher Wikimedianerinnen und Wikimedianer übernehme, wenn diese einem Wikimedia-Projekt zugutekämen. Dies könne aber nicht jede Organisation leisten. Für die meisten kleineren Organisationen und die meisten Bürgerinnen und Bürger stellten 500 Euro eine ziemliche Herausforderung dar. Auch die Anonymität bei der Antragstellung sei in Berlin rechtlich nicht ausdrücklich vorgesehen. Deshalb brauche man ein Transparenzgesetz.

Der Abgeordnete Standfuß habe impliziert, dass eine neue Bedrohungslage vorliege und dass kritische Infrastruktur wichtiger sei als Transparenz. Eine neue Bedrohungslage rechtfertige aus Sicht von Wikimedia keine pauschalen Ausschlüsse. Das bestehende Recht erlaube bereits differenzierte Abwägungen. Auch die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sei der Meinung, dass hier kein Sicherheitsgewinn zu erwarten sei. Gute Sicherheitspolitik sei nicht nur evidenzbasiert, sondern präzise, nicht pauschal. Kritische Infrastruktur und Transparenz seien beide wichtig. Sie sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden und stünden nicht im Widerspruch zueinander. Der Schutz kritischer Infrastruktur sei heute bereits möglich und sei durch andere Maßnahmen als die heute vorgelegte möglicherweise noch besser erreichbar. Das Problem, das drei der vier anwesenden Sachverständigen beobachteten, sei, dass man eine Pauschalisierung erlebe anstatt der bisherigen Einzelfallprüfung.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) erinnert daran, dass umfassende Wortmeldungen und Stellungnahmen insbesondere im Vorfeld der heutigen Sitzung ausgetauscht worden seien. Es sei gut und richtig, diesen Dialog miteinander zu führen, auch mit der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Er erwarte nicht, dass bei den besprochenen Fragen alle einer Auffassung seien. Gleichwohl sei er der Meinung, dass man unter dem Eindruck einer veränderten Sicherheitslage – nicht nur in Berlin, nicht nur in Europa, sondern durchaus auch darüber hinaus – und einer abstrakten hohen Gefährdungslage, in der man sich spätestens seit Oktober 2023 dauerhaft bewege, diese Fragen intensiv erörtern müsse und dass es möglicherweise geboten sei, hier eine Neujustierung vorzunehmen. Um dies zu tun und auch einen gesellschaftlichen Diskurs darüber zu führen, wo diese Linien neu gezogen werden müssten, bedürfe es solcher Debatten.

Was ihn allerdings etwas gestört habe: Teilweise sei es in der Intonation angekommen, als würden sämtliche Freiheitsrechte abgeschafft, als würde Berlin mit Videokameras und einem Überwachungsstaat überzogen und als würde Sämtliches, was an Informationsrecht und Transparenz existiere, abgeschafft werden. Dies sei mitnichten der Fall. Man müsse diese Debatte natürlich intensiv miteinander führen, um die Grenzen neu auszujustieren, dorthin, wohin man sie heute seiner festen Überzeugung nach leider bewegen müsse und wo nicht alles, was kritische Infrastruktur sei, einer vollständigen Transparenz unterliegen könne. Das, was heute auf dem Tisch liege, sei das Ergebnis einer solchen Debatte. Die Debatten seien damit nicht abgeschlossen, sondern müssten weiter geführt werden. Man werde schauen, was von dem, was im Gesetzentwurf stehe, sich in der Praxis bewähren werde und was nicht.

Insofern helfe Fundamentalismus nicht weiter, sondern man müsse die Dinge mit Maß und Mitte bewegen, und genau dies tue dieser Gesetzentwurf. Wenn er mit Unternehmen der kritischen Infrastruktur spreche, was er über die Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen und über das Kompetenzzentrum Kritische Infrastrukturen tue, höre er ganz andere Dinge als das, was er heute hier von der sogenannten AG KRITIS gehört habe. Selbstverständlich hätten alle Ausführungen zur Geeignetheit gemacht. Er habe zu Anfang mitgeteilt, dass die Reaktionszeiten gemindert und die Ressourcen effektiver eingesetzt werden könnten. Es würde wohl niemand bestreiten, dass eine Videokamera geeignet sei, genau dies zu lösen. Er habe auch deutlich gemacht, dass nie jemand behauptet habe, dass Videoüberwachung ein Allheilmittel sei, um Terroranschläge zu verhindern. Er bitte darum, die Debatte offen, ehrlich und sachorientiert miteinander zu führen.

Er wolle noch einmal auf zwei Punkte eingehen. Erstens: Natürlich müsse man zunächst über personelle Ressourcen sprechen. Diese seien aber begrenzt. Man könne nicht an jeden vulnerablen Punkt der Infrastruktur Polizistinnen und Polizisten oder Sicherheitskräfte stellen, sondern müsse sich Gedanken darüber machen, welche technischen Möglichkeiten man nutzen könne. Zweitens: Man brauche einen baulichen Schutz. Es sei schlechterdings falsch, wenn hier behauptet werde, die Kabel, auf die im Januar 2026 ein terroristischer Anschlag verübt worden sei, hätten ungeschützt herumgelegen. Es sei wichtig, sich bei dieser Debatte an den Fakten zu orientieren. Es handle sich um eine Kabelbrücke, die natürlich von einem baulichen Schutz umgeben gewesen und umzäunt gewesen sei. Die mutmaßlichen Terroristinnen bzw. Terroristen hätten einen NATO-Stacheldraht überwinden müssen, um diesen Anschlag zu verüben. Zudem brauche man thermische und optische Sensorik, die aber in der Kaskade der möglichen Mittel weiter hinten stehe. Zur optischen Sensorik zähle auch Videoüberwachung.

Er sei der Auffassung, dass das, was hier auf dem Tisch liege, mit Augenmaß gemacht worden sei und den Erforderlichkeiten der Zeit gerecht werde. Das Land Berlin sei nach dieser Maßnahme, anders als hier dargestellt, nicht ganz weit hinten, sondern ganz weit vorn mit den Anpassungen, die alle anderen Länder jetzt auch noch vornehmen müssen. Insofern sei dies der richtige Weg.

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) gibt an, der Abgeordnete Dr. Kollatz habe auf § 28 Absatz 1 KatSG Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass es nicht nur um die Anlagen aus den Sektoren gehe, sondern dass es für die Beschreibung dieser Einrichtungen, Anlagen und Teile auch erforderlich sei, dass diese von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens seien bzw. nicht ausfallen dürften, weil sie sonst erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit verursachen würden. In der Bereichsausnahme des IFG gehe es um alle Informationen, die diese Anlagen betreffen. Hier gebe es keine weitere Einschränkung im Hinblick auf Sensitivität, Gemeinwohlorientierung, Nachteile etc. Alle diese Anlagen betreffenden Informationen würden ausgenommen. Dies werde aus ihrer Sicht in der Praxis ein sehr großes Problem werden und eine große Unsicherheit darüber verursachen, was im Bereich Kultur wirklich herauszunehmen sei und was nicht.

Des Weiteren habe Herr Dr. Kollatz auf die Aussage von Sicherheitsbehörden und Polizei Bezug genommen, dass Daten veröffentlicht worden seien, die gegebenenfalls für Anschläge relevant gewesen seien. Er habe gesagt, diese hätten vielleicht nicht veröffentlicht werden müssen. Sie würde interessieren, welchen Verpflichtungen diese Unternehmen unterlegen hätten, Daten dieser Art zu veröffentlichen. Man spreche hier über eine Änderung des Berliner IFG und nicht über eine Änderung irgendwelcher Transparenzpflichten, die in Bundesgesetzen oder Europarechtsgesetzen geregelt seien. Man habe gerade gehört, dass es keine IFG-Anfragen zu diesen Bereichen gebe. Sie stelle sich daher die Frage, was tatsächlich die Änderung der Situation nach diesem Gesetzentwurf wäre.

Es sei angesprochen worden, dass sie und eventuell einige Sachverständige dem Hamburger Modell in Hinblick auf ein Transparenzgesetz folgen wollten. Sie hoffe nicht, dass ihr damit ein Widerspruch in den Mund gelegt werden solle, weil sie dann den Ausnahmen nach dem Hamburger Transparenzgesetz ebenfalls hätte folgen müssen. Ihr gehe es beim Folgen des Hamburger Transparenzgesetzes um eine proaktive Veröffentlichungspflicht. Es sei nichts

dagegen einzuwenden, über Ausnahmen für die Steuerverwaltung zu sprechen, die auch in anderen Informationsfreiheitsgesetzen geregelt seien, aber die Frage sei ja, warum Berlin sie jetzt plötzlich regeln wolle. Wo sei also tatsächlich der Bedarf für diese Ausnahme? Sie lese aus der Gesetzesbegründung nur die Begründung Verwaltungsaufwand heraus. Man müsse sich entscheiden: Wenn man Informationsfreiheit betreiben wolle, müsse man sie als eigene Aufgabe wahrnehmen, und dann könne der Verwaltungsaufwand allein kein Grund für eine Einschränkung sein.

Der Abgeordnete Lehmann habe das Argument gebracht, das BPolG sehe bereits eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht bei der Videoüberwachung vor. Dies sei richtig. Es gebe auch Ausnahmen im BDSG, die eine Einschränkung des Artikel 13 DSGVO vornähmen. Hier sei es aber so geregelt worden, dass man die Kennzeichnungspflicht, die das BlnDSG selbst aus der DSGVO wiederhole, quasi ausschalten wolle – unzulässigerweise, weil dies nicht europarechtskonform sei. Dies sei wirkungslos. Wenn man eine Einschränkung des Artikel 13 DSGVO wolle, dann müsse man dies auch hineinschreiben und es so begründen, dass es den Ausnahmetatbeständen des Artikel 23 DSGVO auch tatsächlich standhalte. Dies ergebe sich aus der Wesentlichkeitstheorie und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Formulierung, die in den anderen Gesetzen gewählt sei, laute in etwa so, dass die Interessen der oder des Verantwortlichen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in diesen Ausnahmetatbeständen überwiegen müssten. Dies schütze die Grundrechte davor, ausgehöhlt zu werden, wenn man von Transparenzpflichten absehen wolle. Eine solche Formulierung müsste man aus ihrer Sicht daher mindestens wählen.

Generell zum Grundverständnis der DSGVO: Diese verbiete Videoüberwachung dann, wenn sie nicht erforderlich und nicht geeignet und wenn eine Öffnungsklausel im Sinne des Landesrechts bezüglich öffentlicher Aufgaben nicht gegeben sei. Vorhin habe man gehört, dass die Kabelbrücke geschützt gewesen sei. Sie stelle die Frage, ob diese Kabelbrücke nach alter Rechtslage hätte videoüberwacht werden dürfen. Die Antwort laute vermutlich Ja; insofern stelle sie sich die Frage, was man hier ändere.

Johannes Rundfeldt (AG KRITIS) entgegnet auf die Ausführungen von Staatssekretär Hochgrebe, Ziel des Schutzes der KRITIS sei immer, einen Versorgungsausfall zu verhindern. Wenn man die Alarmierung beschleunige, also die Einsatzkräfte aufgrund von Kameras früher vor Ort seien, seien die Schädigung und der Versorgungsausfall bereits eingetreten. Das Ziel sei also nicht erreicht. Damit sei die Maßnahme nicht geeignet. Baulicher Schutz, auch Einhausungen und andere resilienzsteigernde Maßnahmen hingegen sorgten durchaus dafür, dass terroristische Anschläge keine Wirkung haben könnten. Nichts davon finde sich in dem Gesetzentwurf wieder. Er wolle daher festhalten, dass die Geeignetheit nicht diskutiert worden sei. Man nehme den Vorfall in Kauf, damit man danach die Täterin oder den Täter ermitteln und festnehmen könne. Damit seien das Schutzziel verletzt, der Versorgungsausfall eingetreten und die Justiz beschäftigt. Das Problem des Gesetzentwurfs sei, dass Kameras keinen Schutz böten. Man könne aber die Infrastruktur so bauen, dass bei der Störung einer einzelnen Komponente die Versorgung nicht ausfalle. Dies müsse das Ziel sein. Wenn die Kabelbrücke baulich geschützt gewesen sei, sei sie nicht ausreichend geschützt gewesen. Das Problem sei gewesen, dass sie ober- und nicht unterirdisch verlaufen sei.

Johannes Kraft (CDU) merkt an, seit bei der BVG die Fahrzeuge und die Bahnhöfe videoüberwacht würden, sei die Anzahl der Straftaten um 35 Prozent zurückgegangen.

Dr. Matthias Kollatz (SPD) äußert in Richtung der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, hier liege offensichtlich ein Missverständnis vor. Artikel 4 des Gesetzentwurfs beziehe sich auf das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung – BlnVwVfG. In der Begründung dieses Artikels heiße es, kritische Infrastrukturen seien nach der Definition in § 28 Absatz 1 KatSG Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Entsorgung, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Medien und Kultur oder Finanz- und Versicherungswesen angehörten und von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens seien, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden. Der Entwurf nehme also bewusst nicht, wie von der Datenschutzbeauftragten behauptet, alles aus. Nach dem BlnVwVfG sei auch die Akteneinsicht geregelt. Darauf habe er sich bezogen. Die Datenschutzbeauftragte habe dazu eine andere Auffassung. Er habe aber darlegen wollen, dass die Einschränkung durch das „und“ Teil des Gesetzentwurfs sei.

Vasili Franco (GRÜNE) hält fest, die Auffassung des Abgeordneten Dr. Kollatz sei angekommen. Das Problem, das von den Sachverständigen geschildert worden sei, sei aber, dass, sobald eine entsprechende Anlage als kritisch eingestuft sei, sämtliche Informationen zu dieser pauschal ausgeschlossen seien. Das Kernproblem in dem Gesetzentwurf sei, dass dieser von Abwägungsentscheidungen, die getroffen werden müssten, nämlich ob ein sicherheitsrelevantes Interesse gegeben sei oder nicht, abweiche und eine Definition einführe, durch die, sobald eine Einrichtung darunter falle, egal aus welchen Gründen, alles, was mit dieser Einrichtung zu tun habe, möglicherweise ausgenommen sei. Herr Dr. Kollatz sage, dies stehe so nicht im Gesetzentwurf – es stehe aber genau so darin. Es wäre zu begrüßen, wenn die Praxis eine andere wäre, aber im Zweifel könne man sich darauf zurückziehen. Auch das Problem mit den Verschlussachen sei nicht gelöst, sodass alles, was VS-NfD und höher sei, vollkommen von der Transparenzpflicht ausgenommen sei.

Zur Anmerkung des Abgeordneten Kraft zur Videoüberwachung bei der BVG: Die Kriminalität sei in den letzten Jahren insgesamt zurückgegangen. Dies habe viele unterschiedliche Gründe, und sicher nicht nur die Videoüberwachung. Wenn man den ÖPNV betrachte, müsse man feststellen, dass es erstens trotz Videoüberwachung immer noch Straftaten gebe und zweitens die Videoüberwachung nur in sehr wenigen Fällen zur Ermittlung von Tatverdächtigen führe.

Zu den Ausführungen von Staatssekretär Hochgrebe: Man sollte im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung weiter über die Videoüberwachung diskutieren. Wenn der Staatssekretär Videoüberwachung fordere, sollte er einmal darstellen, dass dies kein Allheilmittel sei, dass den Behörden immer noch Tatverdächtige entwischten und dass man die Videoüberwachung weniger zur Gefahrenabwehr, sondern im besten Fall dazu nutzen könne, Tatverdächtige ausfindig zu machen und zu verfolgen. Dies sei aber nicht das, was der Senat in den öffentlichen Debatten immer wieder suggeriere. Der Senat habe mit dem Gesetz einen dringlichen Entwurf zum Schutz kritischer Infrastruktur für eine Maßnahme vorgelegt, die er schon Mitte Januar 2026 begonnen habe, der also rechtlich nicht erforderlich sei. Damit führe er die Bevölkerung „an der Nase herum“ und müsse sich nicht wundern, dass der Gesetzentwurf in der Zivilgesellschaft so aufgenommen worden sei, wie er aufzunehmen sei, nämlich gemessen an dem, was darin schwarz auf weiß stehe.

Der **Ausschuss** beschließt, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD zur Drucksache 19/2999 anzunehmen. Sodann beschließt der **Ausschuss**, die Annahme der so geänderten dringlichen Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2999 zu empfehlen.

Vorsitzender Johannes Kraft erklärt, er gehe davon aus, dass die Beschlussempfehlung an das Plenum mit Dringlichkeit ergehen solle.

Jan Lehmann (SPD) erwidert auf die getätigten Zurufe, die Dringlichkeit sei nicht aufgehoben, nur weil man die Vorlage zwei Wochen länger beraten habe. Insofern beantrage er, die Vorlage weiter mit Dringlichkeit zu behandeln.

Niklas Schrader (LINKE) äußert die Ansicht, weder aus dem Gesetzentwurf selbst noch aus der hier geführten Debatte ergebe sich in irgendeiner Weise eine Dringlichkeit. Nach der Debatte wisse man, dass auch kein Defizit beim Schutz kritischer Infrastrukturen bestehe, jedenfalls nicht, was die hier vorgesehenen Regelungen betreffe. Deshalb sehe er keinen Grund für eine Dringlichkeit und wolle dagegensprechen.

Vorsitzender Johannes Kraft weist darauf hin, dass für die Dringlichkeit Einvernehmen hergestellt werden müsse. Andernfalls müsse abgestimmt werden.

Gollaleh Ahmadi (GRÜNE) erklärt, wenn Einvernehmen hergestellt werden müsse, könne es auch keine Abstimmung geben. Die Linke habe gesagt, dass sie keine Dringlichkeit sehe, und auch ihre Fraktion spreche dagegen. Insofern werde es kein Einvernehmen geben.

Vorsitzender Johannes Kraft stellt klar, wenn kein Einvernehmen hergestellt werden könne, werde in Geschäftsordnungssachen abgestimmt und mit Mehrheit entschieden. Der Abgeordnete Lehmann habe den Antrag gestellt, dass die Dringlichkeit festgestellt werden möge. Darüber müsse der Ausschuss nun abstimmen.

Jan Lehmann (SPD) gibt zu bedenken, wenn das Parlament festlege, dass eine Sache dringlich zu behandeln sei, sei er nicht sicher, ob ein einzelner Ausschuss das Parlament überstimmen könne.

Gollaleh Ahmadi (GRÜNE) wirft ein, alle Abgeordneten seien das Parlament. In der Sprecherinnen- und Sprecherrunde vor zwei Wochen habe es geheißen, dass heute über die Vorlage abgestimmt werden solle. Es sei niemals die Rede davon gewesen, den Vorgang auch noch einmal als dringlich an das Plenum zu überweisen. Zudem verstehe sie das Verfahren nicht. Erst heiße es, über die Dringlichkeit müsse Einvernehmen hergestellt werden, und wenn man sehe, dass kein Einvernehmen herrsche, heiße es, es solle abgestimmt werden. Warum führe man eine Debatte über das Einvernehmen, wenn man ohnehin abstimmen wolle?

Vorsitzender Johannes Kraft erläutert, es gebe die Möglichkeit, dass sich der Ausschuss einige und Einvernehmen herstelle. Wenn dies in bestimmten Fragen der Geschäftsordnung nicht der Fall sei, werde eine Entscheidung mit Mehrheit getroffen.

Der **Ausschuss** beschließt die Dringlichkeit der Beschlussempfehlung. Eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung wird dem Plenum zugeleitet.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.